

Was der Kraftfahrer wissen muss!

AUS DEM INHALT



Seit über 25 Jahren

DER GROSSORTIMENTER FÜR AUTOTEILE

Spezialität

MODERNE AUTOBESCHLÄGE
AUTOZIERLEISTEN
KUNSTLEDER

•

HAUPTGESCHÄFT
BERLIN SW 61, MEHRINGDAMM 15
AM HALLESCHEN TOR
FILIALE
BERLIN-WILMERSDORF, WEXSTR. 49 (AM RIAS)
SAMMEL-NR. 66 38 46



Hunderttausende von gebrauchten Kraftfahrzeugen wechseln alljährlich den Besitzer. Die Bewertung solcher Kraftfahrzeuge ist Aufgabe der mit besonders geeigneten Fachleuten besetzten D. A. T.-Schätzungsstellen, denen ein einzigartiger Erfahrungsschatz aus mehr als 3 Mill. KFZ-Schätzungen zur Verfügung steht.

Nach gewissenhafter Untersuchung der Fahrzeug-Beschaffenheit und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage eines jeden Fahrzeuges ermitteln die D. A. T.-Schätzungsstellen für jedermann treuhänderisch und von den Marktbeteiligten unabhängig den objektiven „Marktzeitwert".

D. A. T.
KRAFTFAHRZEUG-SCHÄTZUNGEN

schaffen

Vertrauen zwischen Käufer und Verkäufer gebrauchter Kraftfahrzeuge,

bieten

die sichere Grundlage für eine gerechte Preisvereinbarung,

schützen

vor Enttäuschungen, Kapitalfehlleitungen und Verlusten.

Die Schätzungsorganisation der D. A. T. dient seit 1931 treuhänderisch und gemeinnützig der gesamten Kraftfahrt.

DEUTSCHE AUTOMOBIL-TREUHAND - GMBH

AUSSENSTELLE BERLIN · BLN.-HALENSEE · NESTORSTRASSE 30

Was der Kraftfahrer wissen muß

Herausgegeben von: Druck und Verlag Hermann Schütz, Berlin SW 68, Segitzdamm 36, Tel. 61 60 36

Die vierteljährlich einmal erscheinende Druckschrift „Was der Kraftfahrer wissen muß" wird an Kraftfahrzeughalter, die eine Neuzulassung vom Kraftverkehrsamt Berlin erhalten, kostenlos abgegeben. Der Einzel-Verkaufspreis beträgt 1,— DM, im Jahresabonnement 3,— DM einschl. Bestellgeld. Der Nachdruck, auch auszugsweise ist verboten. Anzeigenpreise nach unserer Preisstaffel Nr. 1, die beim Verlag erhältlich ist. Zahlung sofort nach Rechnungslegung auf das Postscheckkonto Druck und Verlag Hermann Schütz, Berlin-West Nr. 273 55. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin-Kreuzberg-Tempelhof. Lizenz B 253 der amer. Militärregierung. Für den Inhalt verantwortlich: Hermann Schütz, Berlin-Tempelhof, Wiesenerstraße 47

Name des Fahrzeugbesitzers:

Anschrift:

Fernruf: Privat: Büro:

Führerschein: Klasse vom

Fabrikat des Wagens: Poliz. Kennzeichen:

Nummer des Kraftfahrzeugbriefs: Motor-Nummer:

Fahrgestell-Nr.: Zyl. ccm: Eigengewicht: kg

Reifen: Zulässige Belastung:

Versicherungen:

Bemerkungen:



IN BERLIN:

Robert Bosch GmbH.
Verkaufshaus Berlin
Berlin-Charlottenburg, Bismarckstr. 71

Gustav Gabriel
Berlin-Wilmersdorf, Wexstraße 21

Ing. G. Knobel
Berlin N 65, Lindower Straße 18-19

Walter Meilicke,
Berlin -Tempelhof, Oberlandstr. 9-11

Gebr. Roskoden
Berlin W 35, Dennewitzstraße 37

Josef Vogel
Berlin-Spandau, Brunsbütteler
Damm 99-101

Verkehrsunfallbekämpfung und die Verkehrswachten

Die schnelle Entwicklung des Straßenverkehrs und seine weitgehende Motorisierung sowie die damit verbundene Zunahme der Verkehrsdichte führen zwangsläufig zu einer Erhöhung der Gefahren für alle Straßenbenutzer. Die Folge ist ein ständiges Steigen der Zahl der Verkehrsunfälle. Im 2. Quartal 1951 haben die Verkehrsunfälle im Bundesgebiet mit 80 509 Unfällen den bisher höchsten Stand seit Kriegsende erreicht. Auch in Berlin erhöht sich die Verkehrsunfallzahl ständig. Daß eine vermehrte Motorisierung und eine erhöhte Verkehrsdichte ein Ansteigen der Straßenverkehrsunfälle nicht zur Folge haben muß, beweisen die Erfahrungen der Vorkriegszeit in Berlin und in anderen Ländern.

Groß-Berlin

Kraftfahrzeugbestand			Straßenverkehrsunfälle		
1. 7. 1936	171 098		1936	32 354	
1. 7. 1937	201 413	= Zunahme 17,7	1937	32 266	= Abnahme 0,3
1. 7. 1938	215 354	= Zunahme 6,9	1938	31 767	= Abnahme 1,8
Berlin-West					
1. 7. 1950	42 344		1950	12 762	

Trotz der bedeutenden Steigerung des Kraftfahrzeugbestandes in den Jahren 1937/38 konnte die Erhöhung der Straßenverkehrsunfälle nicht nur verhindert, sondern eine geringe Senkung erzielt werden. Ueberwiegend ist an den Straßenverkehrsunfällen der Kraftverkehr beteiligt. Ein Vergleich der Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes zu der Zunahme der Straßenverkehrsunfälle ergibt folgendes: Es entfielen im Straßenverkehr ein Straßenverkehrsunfall

Groß-Berlin

1936 auf 5,3 Kraftfahrzeuge
1937 auf 6,2 Kraftfahrzeuge
1938 auf 6,8 Kraftfahrzeuge

Berlin-West

1950 auf 3,3 Kraftfahrzeuge

In Berlin kam 1938 ein Kraftfahrzeug auf je 20 Einwohner, 1950 auf je 50 Einwohner.

Tausende von Toten, Zehntausende von Verletzten und Verluste, welche allein im Lande Nordrhein-Westfalen 1949 die 100-Millionen-Grenze überschreiten, sind die Folgen dieser Straßenverkehrsunfälle für die Volkswirtschaft des Bundesgebietes.

An den Verkehrsunfällen sind alle Straßenbenutzer beteiligt, in erster Linie jedoch der Kraftfahrzeugführer, der Radfahrer und der Fußgänger. Verkehrsunfälle, verursacht durch technische Mängel der Fahrzeuge, schlechten Straßenzustand oder Witterungseinflüsse nehmen nach der Statistik die letzten Stellen ein. Hauptursache ist die Unzulänglichkeit des Menschen selber, d. h. die Unkenntnis oder Nichtbefolgung der Ver-

kehrsregeln, falsches Verhalten, der Alkoholmißbrauch, die Rücksichtslosigkeit, der Leichtsinn und die Disziplinlosigkeit der Verkehrsteilnehmer.

Die Bekämpfung der Verkehrsunfallgefahr ist eine grundsätzliche Aufgabe der den Verkehr überwachenden Behörden. Sie haben im Interesse der Allgemeinheit die notwendigen Maßnahmen gegen die Verkehrsunsicherheit durch die Verkehrsregelung, Verkehrssicherung und Verkehrsüberwachung des Straßenverkehrs sowie durch die Anlegung eines strengen Maßstabes hinsichtlich der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bei der Zulassung und durch periodische Untersuchungen der Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit durchzuführen. Unbelehrbare und hartnäckige Verkehrssünder müssen hart bestraft werden. Unverbesserlichen und rückfälligen Kraftfahrern muß notfalls der Führerschein entzogen werden.

Die Behörden allein können durch diese Maßnahmen und auch durch verschärfte gesetzliche Bestimmungen hier einen durchschlagenden Wandel nicht schaffen. Es muß die dauernde wirksame Aufklärung aller Straßenbenutzer über die Verkehrsunfallgefahren und die Verkehrsregeln, die Verkehrserziehung sowie die freiwillige Kontrolle und Selbstdisziplin aller Verkehrsteilnehmer hinzu kommen. Jeder Verkehrsteilnehmer muß sich verpflichtet fühlen, die Verkehrsunfallgefahr zu bekämpfen und mitzuhelfen, die Verkehrsordnung zu verbessern. Er muß die Verkehrsregeln kennen und sie befolgen und so für die eigene und die Sicherheit aller anderen Straßenbenutzer beitragen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und der Verzicht auf die angebliche Vorfahrt müßten für jeden Verkehrsteilnehmer — insbesondere für den Kraftfahrzeugführer — selbstverständlich sein. Die Aufklärung und die Verkehrserziehung müssen bereits bei der Jugend beginnen — durch die Einführung des Verkehrsunterrichtes als Pflichtfach jeder Schule, Fach- und Berufsschule. Hier liegt auch das große Aufgabengebiet, das der privaten Initiative aller Verkehrsteilnehmer selbst überlassen bleiben muß und überhaupt nur mit Hilfe aller am Verkehr direkt oder indirekt Beteiligten gelöst werden kann.

Die Förderung der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung durch Wort und Schrift, Presse, Film und Rundfunk haben sich die wieder gegründeten Verkehrswachten der Bundesländer, in Berlin die Verkehrswacht Berlin e. V. zum Ziel gesetzt. Dem Vorstand der Verkehrswacht Berlin e. V. gehören Vertreter aller großen Organisationen des öffentlichen und gewerblichen Verkehrs, der Gewerkschaft öffentlicher Dienste und Verkehr, die Autoclubs usw. an. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt. Zur Durchsetzung ihrer Bestrebungen gehören selbstverständlich auch die notwendigen finanziellen Mittel. Nur wenn alle am Verkehr beteiligten und interessierten Stellen — auch der Einzelne und die Behörden — der Verkehrswacht Berlin e. V. die notwendige ideelle und materielle Unterstützung zuteil werden lassen, wird es ihr möglich sein, die sich gestellten Aufgaben zum Nutzen der Gesamtheit durchzuführen.

G. H.



Zweigstelle Berlin-Lankwitz

Kaulbachstraße 16 - 20 - Telefon: 73 16 70

Straßenverkehrsrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Straßenverkehrs — das Straßenverkehrs-Recht — sind vielseitig und umfangreich. Ihre Kenntnis und die Einhaltung der Vorschriften muß aber von jedem Teilnehmer am öffentlichen Verkehr gefordert werden. Jeder Führer eines Kraftfahrzeuges muß sich insbesondere mit ihnen immer wieder vertraut machen. Die Nichtbeachtung oder Verletzung kann schwere Folgen und Strafen nach sich ziehen und die Entziehung der Fahrerlaubnis (Führerschein) unter Umständen die Vernichtung der Existenz bedeuten. Welche Gesetze und Verordnungen gelten für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen?

1. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 in seiner jetzigen Fassung (RGBl. S. 437).
2. Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1179) in seiner jetzigen Fassung,
3. Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1215) in seiner jetzigen Fassung,
4. Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. 5. 1935 (RGBl. II, S. 421),
5. Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1137).

Daneben sind im gewerblichen Kraftverkehr eine Reihe anderer Gesetze, Verordnungen usw. zu beachten, von denen hier nur auf das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 788) und auf das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 34 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) verwiesen wird. Textausgaben dieser Gesetze und Verordnungen sind in jeder Buchhandlung zu einem für jeden erschwinglichem Preise zu erhalten. Im Rahmen dieses Aufsatzes ist es nur möglich, die wichtigsten Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — auszugsweise anzuführen.

Auszug aus der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr - StVO -

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; er muß ferner sein Verhalten so einrichten, daß kein Anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Verkehrsregelung durch Polizeibeamte und Farbzeichen

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten; sie gehen allgemeinen Verkehrsregeln und durch amtliche Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregeln vor.

(2) Die Zeichen der Polizeibeamten zur Regelung des Verkehrs bedeuten:

1. Winken in der Verkehrsrichtung: . . . „Straße frei“.

2. Hochheben eines Armes:
für Verkehrsteilnehmer
in der vorher gesperrten Richtung: . . . . „Achtung",
in der vorher freien Richtung: . . . „Anhalten",
für in der Kreuzung
Befindliche: . . . „Kreuzung frei machen".
3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme:
quer zur Verkehrsrichtung: . . . „Halt",
in der Verkehrsrichtung: . . . „Straße frei".

Diese Zeichen gelten auch, wenn sie nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gegeben werden, solange der Beamte seine Grundstellung beibehält.

(3) Werden Farbzeichen verwendet, so bedeutet:
Grün: . . . „Straße frei",
Gelb:
für Verkehrsteilnehmer
in der vorher gesperrten Richtung: . . . . „Achtung",
in der vorher freien Richtung: . . . „Anhalten",
für in der Kreuzung
Befindliche: . . . „Kreuzung frei machen",
Rot: . . . „Halt".

(4) Auf das Zeichen „Straße frei" kann abgebogen werden, nach links jedoch nur, wenn dadurch der freigegebene Verkehr von entgegenkommenden Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen nicht gestört wird. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, diese auf die einbiegenden Fahrzeuge besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Bei dem Zeichen „Kreuzung frei machen" haben die Fahrzeuge, die sich in der Kreuzung befinden, die Kreuzung zu verlassen.

(6) Während des Zeichens „Halt" dürfen Fußgänger auf Gehwegen einbiegen.

§ 3 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die durch amtliche Verkehrszeichen und andere amtliche Verkehrseinrichtungen (Anlage 1) getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

§ 6 Maßnahmen zur Hebung der Verkehrszucht auf den Straßen

(1) Wer die Verkehrsvorschriften nicht beachtet, ist auf Vorladung der Verkehrspolizeibehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.

B. Fahrzeugverkehr

1. Fahrzeugverkehr im allgemeinen

§ 7 Führung von Fahrzeugen

(1) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Dieser hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug (der Zug) einschließlich der Zugkraft und der Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befindet. Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist, daß das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung den Vorschriften nicht entspricht. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

(2) Die Verkehrspolizeibehörde kann einem Fahrzeughalter für ein Fahrzeug oder für mehrere Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwider-

handlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Das Fahrtenbuch muß für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt einen zuverlässigen Nachweis darüber erbringen, wer das Fahrzeug geführt hat; die erforderlichen Eintragungen sind unverzüglich nach Beendigung der Fahrt zu bewirken. Das Fahrtenbuch ist zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Der Führer eines Fahrzeugs ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung und Bedienung verpflichtet. Auf oder neben dem Fahrzeug hat er seinen Platz so zu wählen, daß er ausreichende Sicht hat. Er darf neben sich Personen oder Gegenstände nur mitnehmen, soweit sie ihn in der Leitung und Bedienung des Fahrzeugs nicht behindern.

(4) Fahrzeuge dürfen nur geschoben werden, wenn ihre Ladung dem Führer die Aussicht nach vorn frei läßt und wenn bei Dunkelheit oder starkem Nebel die Kenntlichmachung durch Laterne oder Rückstrahler nicht verdeckt wird.

§ 8 Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat, soweit nicht für einzelne Fahrzeugarten besondere Straßen oder Straßenteile bestimmt sind, die Fahrbahn zu benutzen. Mit Krankenfahrzeugen, die von den Insassen durch Muskelkraft fortbewegt werden, darf der Gehweg benutzt werden.

(2) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, haben Führer von Fahrzeugen auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren; sie dürfen die linke Seite nur zum Ueberholen benutzen. Führer langsam fahrender Fahrzeuge haben stets die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Auf unübersichtlichen Strecken haben die Führer aller Fahrzeuge die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für Straßen, auf deren Fahrbahn der Verkehr in nur einer Richtung bestimmt ist (Einbahnstraßen).

(3) Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links einzuordnen.

(4) Auf Straßen mit zwei gleichartigen Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten in der vorgeschriebenen Richtung als Einbahnstraßen.

(5) Auf Straßen mit drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen dürfen die mittleren Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

§ 9 Fahrgeschwindigkeit

(1) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge beträgt:

a) innerhalb geschlossener Ortschaften:
für Kraftfahrzeuge aller Art — 40 Kilometer je Stunde,

b) außerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Reichautobahnen:
1. für Personenkraftwagen sowie für Krafträder mit und ohne Beiwagen — 80 Kilometer je Stunde,
2. für Lastkraftwagen, Omnibusse und alle übrigen Kraftfahrzeuge — 60 Kilometer je Stunde.

(2) Unbeschadet der Beschränkungen im Abs. 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, und daß er das Fahrzeug nötigenfalls rechtzeitig anhalten kann. Das gilt besonders an unübersichtlichen Stellen und an Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe.

(3) Wer in eine Hauptstraße (§ **13**) einbiegen oder diese überqueren will, hat mäßige Geschwindigkeit einzuhalten.

(4) Wenn an Haltestellen von Schienenfahrzeugen die Fahrgäste auf der Fahrbahn ein- und aussteigen, darf nur in mäßiger Geschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden, nötigenfalls hat der Fahrzeugführer anzuhalten.

§ **10** Ausweichen und Ueberholen

(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Während des Ueberholens dürfen Führer eingeholter Fahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen. An unübersichtlichen Straßenstellen sowie bis auf weiteres auch an Straßenkreuzungen und -einmündungen ist das Ueberholen verboten. Diese Vorschriften gelten auch für Einbahnstraßen.

(2) Ist ein Ausweichen unmöglich, so hat der umzukehren, dem dies nach den Umständen am ehesten zuzumuten ist.

(3) Jeder für nur eine Verkehrsart bestimmte Weg und jede unbefestigte Fahrbahn neben einer befestigten (Sommerweg) gelten beim Ausweichen und Ueberholen als selbständige Straßen.

(4) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen; sie sind rechts zu überholen. Wenn der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zuläßt, darf links ausgewichen und links überholt werden. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts oder links überholt werden.

§ **12** Warnzeichen

(1) Der Fahrzeugführer hat gefährdete Verkehrsteilnehmer durch Warnzeichen auf das Herannahen seines Fahrzeugs aufmerksam zu machen. Es ist verboten, Warnzeichen zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zwecke des eigenen rücksichtslosen Fahrens, und mehr als notwendig abzugeben. Die Absicht des Ueberholens darf durch Warnzeichen kundgegeben werden.

(2) Die Abgabe von Warnzeichen ist einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig werden.

(3) Als Warnzeichen sind Schallzeichen zu geben; an deren Stelle können bei Dunkelheit Leuchtzeichen durch kurzes Aufblenden der Scheinwerfer gegeben werden, wenn diese Zeichen deutlich wahrgenommen und andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht geblendet werden können.

§ **13** Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat der Benutzer der Hauptstraße die Vorfahrt. Hauptstraßen sind:

a) Reichsstraßen (einschließlich Ortsdurchfahrten), gekennzeichnet durch die Nummernschilder (Anlage 1, Bild 44) und durch das Schild „Ring- oder Sammelstraßen für Fernverkehr“ (Anlage 1, Bild 45),

b) Hauptverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch ein auf der Spitze stehendes Viereck (Anlage 1, Bild 52),

c) ferner an einzelnen Kreuzungen und Einmündungen: Straßen, bei denen auf den einmündenden oder kreuzenden Straßen auf der Spitze stehende Dreiecke „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ (Bild 30) oder „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ (Bild 30a) angebracht sind.

(2) Bei Straßen gleichen Ranges hat an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt, wer von rechts kommt; jedoch haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern. Untereinander stehen Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge hinsichtlich der Vorfahrt gleich.

(3) Die Vorfahrtregeln der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch Weisungen oder Zeichen von Polizeibeamten oder durch Farbzeichen eine andere Regelung im Einzelfall getroffen wird.

(4) Will jemand die Richtung des auf derselben Straße sich bewegenden Verkehrs kreuzen, so hat er die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art, die ihre Richtung beibehalten, auch an Kreuzungen und Einmündungen, vorfahren zu lassen. Hierbei gelten Straßen mit mehreren getrennten Fahrbahnen als dieselben Straßen.

(5) Die auf anderen Vorschriften beruhenden Vorrechte von Schienenbahnen an Wegübergängen bleiben unberührt.

§ 15 Anfahren und Halten

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat so zu halten, daß der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

(2) Das Halten von Fahrzeugen ist nur auf der rechten Seite der Straße in der Fahrtrichtung zulässig. Soweit auf der rechten Seite Schienengleise verlegt sind, darf links gehalten werden.

(3) Auf Einbahnstraßen darf rechts und links gehalten werden.

§ 16 Parken

(1) Das Parken (Aufstellen von Fahrzeugen, soweit es nicht nur zum Ein- oder Aussteigen und Be- oder Entladen geschieht) ist nicht zulässig:

1. an den durch amtliche Verkehrszeichen (Anlage 1, Bilder 22, 23 und 31), ausdrücklich verbotenen Stellen,
2. an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Straßenkrümmungen,
3. in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Straßenkreuzungen oder -einmündungen und den Haltestellenschildern der öffentlichen Verkehrsmittel; die Entfernung wird bei Straßenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen,
4. an Verkehrsinseln,
5. vor Grundstückein- und -ausfahrten,
6. auf den mittleren von drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen einer Straße,
7. soweit es sich nicht um Schienenfahrzeuge handelt, innerhalb des Fahrraums der Schienenbahnen.

(2) Außer dem für das Parken in den Straßen zugelassenen Raum sind öffentliche Parkplätze nur die durch das amtliche Parkplatzschild (Anlage 1, Bild 32) von den Verkehrspolizeibehörden bezeichneten Flächen.

§ 19 Ladung der Fahrzeuge

(1) Die Ladung eines Fahrzeugs muß so verstaut sein, daß sie niemanden gefährdet oder schädigt oder mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt. Die Betriebssicherheit des Fahrzeugs darf durch die Ladung nicht leiden; das gilt auch bei Beförderung von Personen für deren Unterbringung und für ihr Verhalten während der Fahrt.

(2) Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 2,50 Meter betragen. Das seitliche Herausragen von einzelnen Stangen und Pfählen, von waagerecht liegenden Platten und anderen schlecht erkennbaren Gegenständen ist unzulässig.

(3) Ragt die Ladung nach hinten heraus, so ist deren äußerstes Ende durch eine rote, mindestens 20 x 20 Zentimeter große Flagge, bei Dunkel-

heit oder starkem Nebel durch mindestens eine rote Laterne kenntlich zu machen. Flaggen und Laternen dürfen nicht höher als 125 Zentimeter über dem Erdboden angebracht werden; ist dies an der Ladung selbst nicht möglich, so sind geeignete Vorkehrungen zur Anbringung in der vorgeschriebenen Höhe zu treffen.

(4) Die Länge von Fahrzeug und Ladung zusammen darf 22 Meter, die Höhe 4 Meter nicht überschreiten.

(5) Die Vorschriften über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

2. Fahrzeugverkehr im besonderen

§ 33 Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen

(1) Führer von Kraftfahrzeugen haben die Scheinwerfer rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Diese Verpflichtung besteht gegenüber Fußgängern nur, soweit sie in geschlossenen Abteilungen marschieren. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden.

(2) Als Standlicht können die seitlichen Begrenzungslampen verwandt werden. Wenn die Fahrbahn durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet ist, darf mit Standlicht gefahren werden.

(3) Suchscheinwerfer dürfen nur vorübergehend und nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden.

(4) Die Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) zu beleuchten.

§ 35 Verlassen des Kraftfahrzeugs

Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat beim Verlassen des Fahrzeugs zur Verhinderung der unbefugten Benutzung die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

HENRY SIEBERT
Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 93a
(Nahe Bhf. Charlottenburg)
Fernsprecher 32 59 92 / 93

Auto- und Motorradteile
Spec. Karosseriebedarf

Dichtungen - Antriebs-Ketten für Auto und Motorrad - Kugellager
Brems- und Kupplungs-Beläge

Alu-polierte Leisten - Kunstleder - Material für Sattler

Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr - StVZO -*)

A. Personen

I. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen

§ 1 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist. Als Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen.

§ 2 Bedingte Zulassung

(1) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtungen an diesen — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge liegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen, z. B. einem Erziehungsberechtigten, ob.

(2) Wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, richtet sich nach den Umständen; Ersatz fehlender Gliedmaßen durch künstliche Glieder, Begleitung durch einen Menschen oder durch einen Blindenhund kann angebracht sein, auch das Tragen von Abzeichen. Körperlich Behinderte können ihr Leiden durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete deutlich sichtbare gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen; die Abzeichen sind von der Ortspolizeibehörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln. Die gelbe Fläche muß wenigstens 125 Millimeter im Geviert, der Durchmesser der schwarzen Punkte, die auf den Binden oder anderen Abzeichen in Dreiecksform anzuordnen sind, wenigstens 50 Millimeter betragen. Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden.

§ 3 Einschränkung oder Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so kann die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung untersagen oder ihm die erforderlichen Bedingungen auferlegen. Sie kann eine Fahrerlaubnis entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann sie die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigen-Gutachtens anordnen; Gegenstand der ärztlichen Untersuchung ist die Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung im allgemeinen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde ein Gutachten über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Seh- oder Hörvermögen) anfordert.

(2) Ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.

*) Soweit sich die Vorschriften auf nicht mehr bestehenden Organisationen beziehen, wurden sie ausgelassen und durch . . . . . . ersetzt.

II. Führen von Kraftfahrzeugen

§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug (maschinell angetriebenes, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug) führen will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis).

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 5 Einteilung der Führerscheine

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Betriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine oder andere) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum über 250 Kubikzentimeter,

Klasse 2: Kraftfahrzeuge, auch solche mit aufgesatteltem Anhänger, deren Eigengewicht (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) über 3,5 Tonnen beträgt, und
Züge mit mehr als drei Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs,

Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1, 2 oder 4 gehören,

Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden.

(2) Führerscheine, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 und 3 (a und b) erteilt waren, gelten als solche der Klassen 1, 2 und 3 dieser Verordnung. Ein Führerschein der Klasse 2 (alt und neu) berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (neu) und 3 (neu), Führerscheine der Klassen 1, 2 und 3 berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 4. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt der Führerschein für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

§ 7 Mindestalter der Kraftfahrer

Niemand darf vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres Kraftfahrzeuge irgendwelcher Art, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klassen 1, 2 oder 3 führen; Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulassen.

§ 8 Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen; beizufügen sind ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt und ein Lichtbild des Antragstellers (Brustbild in der Größe von 52 x 74 Millimeter - DIN A 8).

§ 12 Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, so kann die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigen-Gutachtens fordern.

(2) Ergibt der Bericht der Polizeibehörde oder des Sachverständigen oder ein ärztliches Zeugnis, daß ein Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen erteilen; insbesondere kann sie die Erlaubnis auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, im Führerschein genau zu bezeichnenden Einrichtungen beschränken, auch die Nachuntersuchung des Inhabers der Fahrerlaubnis nach bestimmten Fristen anordnen.

B. Fahrzeuge

I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

§ 16 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

§ 17 Einschränkung oder Entziehung der Zulassung

Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken; sie kann die Beibringung eines Sachverständigen-Gutachtens oder die Vorführung des Fahrzeugs anordnen. Nach Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen, die unter Ausstellung eines Erlaubnisscheins zugelassen waren, ist der Schein abzuliefern; bei Kraftfahrzeugen ist das Kennzeichen zu entstempeln.

II. Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

§ 18 Zulassungspflichtigkeit

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen nach ihrer Bauart bestimmte Fahrzeuge) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Kraftfahrzeuge oder eines Zulassungszeichens für Anhänger von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zum Verkehr zugelassen sind.

§ 19 Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des . . . . . nach dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen entspricht.

(2) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam, solange nicht Teile des Fahrzeugs verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist, oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Nach solchen Aenderungen hat der Eigentümer des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs zu beantragen, wenn nicht für die an- oder eingebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme abhängt.

§ 23 Zuteilung der amtlichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und der Zulassungszeichen für Anhänger

(1) Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens für ein Kraftfahrzeug oder des Zulassungszeichens für einen Anhänger hat der Eigentümer bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen, in deren Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) haben soll. Mit dem Antrag ist der Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief vorzulegen und, wenn noch keine Betriebserlaubnis erteilt ist, diese zugleich zu beantragen. Als Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief dürfen nur die amtlich hergestellten Vordrucke mit einem für . . . . . geschützten Wasserzeichen (Stäbchenmuster) verwendet werden. Der Antrag muß enthalten:

a) Namen, genaue Angabe von Beruf, Gewerbe oder Stand und Anschrift dessen, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, und den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs,
b) Art des Fahrzeugs,
c) Nummer des beigefügten Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs,
d) genaue Anschrift dessen, dem die Zulassungsstelle den Brief aushändigen soll,
e) den Nachweis, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29 a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt.

(2) Das von der Zulassungsstelle zuzuteilende Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und die Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle eingetragen ist. Das Zulassungszeichen für Anhänger enthält die von . . . . . beim . . . . . ausgegebene Schlüsselnummer der Zulassungsstelle und die Nummer des Anhängerbriefs. Die Ausgestaltung und Anbringung des Kennzeichens ist nach § 60, die des Zulassungszeichens nach § 61 vorzunehmen.

(3) Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen müssen mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle oder einer von ihr beauftragten Behörde versehen sein; die an Anhängern (nach § 60 Abs. 4) zu führenden Kennzeichen dürfen nicht amtlich abgestempelt werden. Zur Abstempelung der Kennzeichen ist das Fahrzeug vorzuführen. Fahrten zur Abstempelung der Kennzeichen und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels wegen Abmeldung des Fahrzeugs (§ 27 Abs. 5) dürfen mit ungestempelten Kennzeichen ausgeführt werden. Die Zulassungsstelle kann das zugeteilte Kennzeichen oder Zulassungszeichen ändern und hierbei das Fahrzeug vorführen lassen.

§ 24 Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins

Auf Grund der Betriebserlaubnis und nach Zuteilung des Kennzeichens oder Zulassungszeichens wird der Kraftfahrzeugschein oder Anhängerschein ausgefertigt und ausgehändigt; fehlt noch die Betriebserlaubnis, wird sie durch Ausfertigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins erteilt; einer besonderen Ausfertigung der Betriebserlaubnis bedarf es nur, wenn umfangreiche Bedingungen gestellt werden, auf die im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein alsdann hinzuweisen ist. Die Scheine sind mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 27 Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern

(1) Die Angaben im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief und im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein müssen ständig den tatsächlichen Verhält-

nissen entsprechen; Aenderungen sind unter Einreichung des Briefes und Scheines unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist der Eigentümer und, wenn er nicht zugleich Halter ist, auch dieser. Die Verpflichtung besteht, bis die Behörde durch einen der Verpflichteten Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen erhalten hat.

(2) Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeugs für mehr als drei Monate in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist bei dieser unverzüglich die Zuteilung eines neuen Kennzeichens oder Zulassungszeichens zu beantragen; ist die Verlegung voraussichtlich nur vorübergehend, so genügt eine Anzeige an die Zulassunsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen oder Zulassungszeichen zugeteilt hat.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer unverzüglich der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen; er hat dem Erwerber zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs Kraftfahrzeugschein und -brief (Anhängerschein und -brief) gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und letztere seiner Anzeige beizufügen. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für den neuen Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsstelle die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und, wenn dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen oder Zulassungszeichen von einer anderen Zulassungsstelle zugeteilt war auch die Zuteilung eines neuen Zeichens zu beantragen; wenn ein Händler ein Fahrzeug zum Wiederverkauf erwirbt, so genügt eine Anzeige an die Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen oder Zulassungszeichen zugeteilt hat.

(4) Dem Antrag nach den Absätzen 2 und 3 ist der bisherige Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) oder eine amtlich beglaubigte Abschrift beizufügen; der bisherige Schein ist jedenfalls vor Uebergabe des neuen abzuliefern.

(5) Wird ein Fahrzeug (endgültig) aus dem Verkehr gezogen, nicht nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so ist der Zulassungsstelle unter Beifügung von Kraftfahrzeugschein und Kraftfahrzeugbrief unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Brief ist der . . . . . vorzulegen, bei ihr durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen und mit einem Vermerk über die Abmeldung dem Eigentümer des Fahrzeugs zurückzugeben. Gegen mißbräuchliche Weiterverwendung des amtlichen Kennzeichens sind Vorkehrungen zu treffen; jedenfalls ist das Kennzeichen zu entstempeln. Soll das Fahrzeug entgegen der ursprünglichen Absicht wieder zum Verkehr zugelassen werden, ist der Brief vorzulegen; er ist dann einzuziehen, und ein neuer Brief gemäß § 25 Abs. 3 ist anzufertigen.

IIa. Pflichtversicherung

§ 29a Ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Ausreichend ist eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die dem Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) und den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften entspricht.

§ 29d Mangelnder Versicherungsschutz

(1) Der Halter ist verpflichtet, wenn eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht mehr besteht, unverzüglich die amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs durch die Zulassungsstelle entstempeln zu lassen und den Kraftfahrzeugschein oder Anhängerschein oder die Beschei-

nigung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 an sie abzuliefern. Ist die Versicherung nicht mehr ausreichend, weil Aenderungen am Fahrzeug vorgenommen worden sind, so bedarf es nicht der Entstempelung der amtlichen Kennzeichen und der Ablieferung des Erlaubnisscheins; jedoch darf das Fahrzeug erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Halter den Nachweis erbracht hat, daß die Haftpflichtversicherung wieder in vorgeschriebenem Umfang wirksam geworden ist.

(2) Geht der Zulassungsstelle eine Anzeige nach § 29 c zu, so hat sie unverzüglich den Erlaubnisschein (Abs. 1 Satz 1) einzuziehen; bei Kraftfahrzeugen sind die amtlichen Kennzeichen zu entstempeln.

III. Bau- und Betriebsvorschriften

1. Allgemeine Vorschriften

§ **30** Beschaffenheit der Fahrzeuge

Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Für die Verkehr- oder Betriebssicherheit wichtige Fahrzeugteile, die der Abnutzung oder Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

§ **31** Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(1) Jedes Fahrzeug und jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Er hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug oder der Zug einschließlich der Zugkraft und der Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befinden, und das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen, nicht unverzüglich beseitigt werden können.

(2) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist, daß das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung den Vorschriften nicht entspricht.

IV. Kleinkrafträder

§ **67a** (1) Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 gelten Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter.

(2) Für die Führer von Kleinkrafträdern gelten §§ 5 und 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend.

§ **67b** (1) Motoren, die geeignet und bestimmt sind, die Fortbewegung gewöhnlicher Fahrräder zu erleichtern (Fahrrad-Hilfsmotoren), dürfen im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn für sie vorliegt entweder

a) eine allgemeine Betriebserlaubnis (§ 20) oder
b) eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erteilt durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt".

(2) Für die mit Hilfsmotoren versehenen Fahrräder sind nicht erforderlich:

a) Fahrzeugbrief,
b) Zulassung des Fahrzeugs,
c) Kennzeichnung des Fahrzeugs,

d) Meldung des Fahrzeugs bei der Straßenverkehrsbehörde. Von den Bau- und Betriebsvorschriften gelten nur die Vorschriften für Fahrräder (§§ 65 und 67).

(3) Wer ein mit Hilfsmotor versehenes Fahrrad im öffentlichen Verkehr benutzt, hat, neben dem Führerschein der Klasse 4 (§ 5) und Haftpflichtversicherungsbestätigung (§ 29b), die für den Motor erteilte Einzelerlaubnis oder eine vom Hersteller erteilte, mit der Motornummer versehene Ablichtung der allgemeinen Betriebserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen. Der Motor muß ein deutliches Unterscheidungszeichen (Motornummer) haben. Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde gefahren werden.

Besonders wird noch auf die „Allgemeinen Bestimmungen über die Sicherungen von Wegübergängen in Schienenhöhe durch Warnlichter" vom 30. 12. 1935 verwiesen.

Warnlichter werden — ebenso wie Schranken — zur Sicherung von Wegübergängen im Sinne des § 18 (3) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und § 13 (2) der Bauordnung für Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen des allgemeinen Verkehrs allgemein zugelassen. Das Warnlicht ist in der Regel am Warnkreuz anzubringen. Es besteht aus einem rechteckigen Tragschild mit Blinklichtern (Anlage 1, Bild 7 u. 8.)

Rotes Blinklicht bedeutet: HALT

Der Straßenverkehr auf dem Wegübergang ist gesperrt.

Solange der Straßenverkehr nicht gesperrt ist, erscheint weißes Blinklicht. Wenn kein Blinklicht im Tragschild aufleuchtet, so ist der Wegübergang wegen Störung der Anlage vorübergehend nicht gesichert.

Die genaue Beachtung der Verkehrsvorschriften ist die Pflicht jedes Kraftfahrzeugführers. Verkehrsdisziplin selbst zu üben erstes Gebot. Nur so kann einem weiteren Ansteigen der Verkehrsunfallziffer, an welcher der Kraftverkehr sehr bedeutend beteiligt ist, begegnet werden.



NSU-MEHNER
GENERALVERTRETUNG
MOTORRÄDER
NSU-LAMBRETTA
AUTOROLLER
REPARATUR-
WERKSTATT
ERSATZTEILE
Berlin SW 61, Mehringdamm 33 / 66 26 08



Über Kraftfahrzeug-Versicherungen

Jeder Halter eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers ist verpflichtet, für sich und den berechtigten Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Die Versicherung muß den durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Sach- und Personenschaden decken.

Nichtbefolgen dieses Gesetzes wird mit Gefängnis oder mit Haft, außerdem u. U. mit Geldstrafe bestraft.

Durch das gleiche Gesetz ist mit Inkrafttreten am 1. April 1940 das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in einzelnen Punkten geändert worden, so ist die Insassenhaftung bei entgeltlicher Beförderung bestimmt; es sind bei Führerflucht wesentlich höhere Strafen festgelegt.

Haftpflicht ist die gesetzliche Verpflichtung, für Schaden aufzukommen, der beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges Personen oder Sachen zugefügt wird.

In erster Linie haftet der Halter des Kraftfahrzeuges, außerdem der Fahrer, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird. Halter eines Kraftfahrzeuges ist derjenige, der es für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.

Der Halter ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, dem Verletzten ist der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

Der Halter eines Kraftfahrzeuges haftet nicht für einen entstehenden Schaden, sondern der Fahrer, wenn das Fahrzeug ohne Wissen oder Willen des Halters benutzt wird und die Benutzung des Fahrzeuges nicht durch Verschulden des Halters ermöglicht wurde.

Der Halter bzw. Fahrer ist gegenüber den Insassen des Fahrzeuges nur verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.

Bei Mietsfahrzeugen haftet der Halter auf Grund des Beförderungsvertrages den Fahrgästen gegenüber auch ohne ein Verschulden des Fahrers.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn ein Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird. Als unabwendbar gilt ein Ereignis, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als auch der Fahrer des Kraftfahrzeuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben, ferner Ereignisse, die unter den Begriff der höheren Gewalt fallen, z. B. Eintritt dichten Nebels, Sturm, Schneefall, sowie plötzliche Erkrankung des Fahrers.

Schleudern des Wagens ist kein unabwenbares Ereignis, ebensowenig ein Unfall, der auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder einem Versagen seiner Vorrichtungen, z. B. Versagen der Lenkung, der Bremsen, der Beleuchtung usw., beruht.

Als Halter eines Kraftfahrzeuges schützt man sich gegen Haftpflicht- und andere Schäden durch Abschluß:

a) einer Haftpflichtversicherung,
b) einer Insassen-Unfall-Versicherung,
c) einer Fahrzeug-Versicherung.

Folgende wichtigen Punkte sind vom Versicherungsnehmer in der Kraftfahrversicherung zu beachten:

1. Versicherungen für Kraftfahrzeuge werden zweckmäßig bei Versicherungsvermittlern abgeschlossen, die über die notwendigen Fach-

kenntnisse verfügen und den Kraftfahrzeughalter als Versicherungsnehmer richtig beraten.

2. Für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges wird zum Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung eine Versicherungs-Doppelkarte benötigt, die bei der Stellung des Antrages dem Fahrzeughalter sofort ausgehändigt wird. Die Vertreter der Versicherungsunternehmen erteilen gleichzeitig Auskunft über die Fahrzeug-(Kasko) Versicherung (Brand, Entwendung, Beschädigung) und die Insassen-Unfall-Versicherung.

3. Schadensfälle sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, auch wenn nach Ansicht des Fahrzeughalters Ansprüche nicht zu erwarten sind, und ohne Rücksicht darauf, ob den Fahrzeughalter bzw. den Führer des Fahrzeuges ein Verschulden trifft. Ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens darf der Fahrzeughalter Ansprüche etwaiger Geschädigter nicht anerkennen oder befriedigen. Dem Fahrzeughalter zugehende Schriftstücke, insbesondere Klagen oder Zahlungsbefehle, sind unverzüglich dem Versicherer einzureichen. Gegen Zahlungsbefehle bzw. Vollstreckungsmaßnahmen ist sofort Einspruch zu erheben. Genaue Anweisungen befinden sich in den Verhaltungsregeln auf der Rückseite jeden Versicherungsscheines.

4. Die Stillegung eines Kraftfahrzeuges ist dem Kraftverkehrsamt mitzuteilen, das die Zulassung einbehält und vom Nummernschild den Stempel entfernt. Für die Dauer der polizeilichen Abmeldung kann bei dem Versicherer eine Unterbrechung des Haftpflichtversicherungsschutzes beantragt werden.
   Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Voll-Versicherungen werden zweckmäßigerweise fortgeführt, da Schäden auch im Ruhezustand des Fahrzeuges eintreten können. Allenfalls könnte eine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf Feuer- und Diebstahlschäden im Heimat-Einstellraum beim Versicherer beantragt werden.
   Um die Dauer der Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlängert sich der Versicherungsvertrag. Beiträge, die vor der Stilllegung des Fahrzeuges fällig waren, werden von dem Versicherungsunternehmen noch in voller Höhe eingefordert. Hierbei entsteht aber kein Verlust, da dem Versicherungsnehmer die über den Tag der polizeilichen Abmeldung des Fahrzeuges hinaus gezahlten Beträge bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges anteilmäßig zugute kommen.
   Auf keinen Fall darf versäumt werden, dem bisherigen Versicherer zur gegebenen Zeit die Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit die für die Wiederzulassung beim Kraftverkehrsamt erforderliche Bestätigungskarte von dem Versicherungsunternehmen bereitgehalten wird.

5. Bei Verkauf eines Fahrzeuges geht die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung mit allen Rechten und Pflichten nach gesetzlichen Bestimmungen auf den Erwerber über. Der Veräußerer soll dem Erwerber die Versicherungsscheinunterlagen aushändigen.
   Der Erwerber kann wählen, die Versicherung zu kündigen oder zu übernehmen. Wählt er die Kündigung, dann muß er dies innerhalb eines Monats schriftlich dem Versicherungsunternehmen mitteilen. Die Frist von einem Monat rechnet von dem Zeitpunkt an, an dem er von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis erhielt.

6. Der Verkäufer zeigt in seinem Interesse dem Versicherer den Verkauf seines Fahrzeuges sofort an. Die Anzeige muß enthalten:

Den Verkauftstag, den Namen und die vollständige Adresse des Erwerbers und die Mitteilung, ob und wann dem Erwerber die Versicherungsunterlagen ausgehändigt worden sind. Es ist für den Verkäufer zweckmäßig, wenn er den Erwerber veranlaßt, die bestehende Versicherung fortzuführen. Wird die Versicherung von dem Erwerber gekündigt, so hat das Versicherungsunternehmen den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem sogenannten „Kurztarif" abzurechnen und den Beitrag vom Verkäufer des Fahrzeuges einzufordern.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Versicherung nicht in Anspruch genommen werden kann bei Verletzung des Versicherungvertrages (Prämienrückstand), bei grober Fahrlässigkeit (z. B. Trunkenheit) und beim Fehlen eines gültigen Führerscheins.

Ist der Halter eines Kraftfahrzeuges bzw. Fahrer nicht gegen Haftpflicht versichert und verursacht einen Schaden, den er nicht decken kann, so wird er als unzuverlässig und ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen betrachtet und ihm wird der Führerschein entzogen.

Kampf dem Verkehrsunfall

Deshalb werdet Mitglied der

Verkehrswacht Berlin e.V.

Berlin-Wilmersdorf

Prinzregentenstraße 89 Fernruf 87 65 45

Postscheckkonto Berlin West 622 61

Spenden und Beiträge an die Berliner Verkehrswacht e. V. fallen unter die Steuerbegünstigung nach § 10 des Einkommensteuergesetzes (EkSt.) und § 11 des Körperschaftssteuergesetzes (K St)

Die Kunst des Fahrens

Auch das Kraftfahren ist eine Kunst, die durch Kenntnis und Einhaltung gewisser Regeln, dauernde Uebung und praktisches Denken erlernt werden muß.

Nur die vollkommene Sicherheit in der Beherrschung der Handgriffe, ohne daß z. B. nach der Schaltung gesehen werden muß, gibt dem Fahrer die nötige Sicherheit, die er benötigt, um durch jeden Verkehr sicher und ohne Unfälle seinen Wagen zu steuern.

Es gilt hier besonders, daß Gefühl und Gehör nicht nur für den Wagen, sondern auch für den Verkehr derart auszubilden, daß die Fortbewegung des Wagens eine möglichst gleichmäßige und stoßfreie ist. Die gleichmäßige Fortbewegung, auch bei langsamer Fahrt durch die Stadt, ist das Ziel, das sich der Fahrer stecken muß. Gerade beim Kraftfahrer ist das Gefühl alles. Jeder Insasse eines Kraftwagens muß nach kurzer Fahrt das Gefühl haben, daß er sich dem Wagenführer selbst bei der größten Geschwindigkeit und dem stärksten Verkehr voll anvertrauen kann, ohne ein Gefühl der Aengstlichkeit zu haben. Gefühl ist notwendig bei der Beurteilung der Verkehrsschwierigkeiten, Gefühl beim Bremsen, Gefühl beim Schalten und beim Kuppeln. Natürlich kann man dieses Gefühl nur durch die Praxis erwerben. Außerdem sind noch die handwerksmäßigen Handgriffe zu kennen.

Hält der Wagen, und der Motor ist abgestellt, so soll der Schalthebel in der Leerlaufstellung stehen. Die Handbremse ist angezogen und der Gashebel auf dem Lenkrad steht in der Anlaßstellung, d. h. in der Stellung, in welcher der Motor leicht anspringt. Verläßt der Führer den Wagen, so ist der Schlüssel zur Zündung herauszunehmen, so daß niemand den Wagen unbefugt in Betrieb nehmen kann. Um anzufahren, muß die Zündung zunächst auf Nachzündung gestellt werden, wenn ein Zündhebel vorhanden ist. Dann ist der Motor durch den Anlasser anzuwerfen.

Ist der Motor in Gang, so drückt der Führer mit dem linken Fuß die Kupplung aus, wartet einige Sekunden, bis diese fast zur Ruhe gekommen ist und gibt dem Motor etwas mehr Gas. Dann schaltet er den Schalthebel in den ersten Gang, löst die Handbremse und läßt die Kupplung langsam ein. Nachdem der Motor auf Touren gekommen ist, geht man zur höheren Geschwindigkeit über. Man steigert dazu die Umdrehungszahl des Motors durch Verstellung des Gashebels, um dem Wagen die der höheren Geschwindigkeit entsprechende Beschleunigung zu geben, geht dann mit dem Gashebel zurück und löst die Kupplung schnell aus. Hierauf wird der nächsthöhere Gang durch den Schalthebel eingerückt und allmählich die Kupplung wieder weich eingelassen. Das weiche Einlassen der Kupplung ist besonders zu üben, und so steigert man die Geschwindigkeit bis zum dritten oder vierten Gang, dem direkten Eingriffe.

Soll von einer höheren Geschwindigkeit auf eine niedere zurückgegangen werden, so verlangsamt man die Geschwindigkeit durch den Gashebel, löst die Kupplung und schaltet in demselben Moment durch rasches Umlegen den zunächst niederen Gang ein, gibt dem Motor mehr Gas, um auf die dem niederen Gang entsprechende höhere Drehzahl des Motors zu kommen und läßt die Kupplung langsam ein. Den Motor beim Leerlauf oder Gangwechsel auf eine unnötig hohe Tourenzahl kommen zu lassen, ist zu vermeiden. Die Aenderung der Geschwindigkeit ist durch den Gashebel zu regulieren, doch darf der Motor weder zu hohe Touren noch zu langsame machen. In solchen Fällen sind die Gänge zu wechseln.

Das Anfahren hat stets mit dem ersten Gang zu erfolgen.

Vor dem Einschalten des Rückwärtsganges muß der Wagen erst vollkommen still stehen.

Mit besonderem Gefühl hat das Ein- und Ausschalten der Gänge zu erfolgen, das möglichst geräuschlos und ohne Stoß sein muß. Ein schnarrendes Geräusch beim Einschalten zeigt eine Beschädigung der Zahnräder an, die zum vorzeitigen Verschleiß führt.

Auch zum richtigen Fahren von Kurven gehört einige Ueberlegung und Uebung. Es ist unrichtig, mit voller Kraft scharf in die Kurve zu fahren und dann das Steuer herumzuwerfen. Soweit es die Verkehrsverhältnisse ermöglichen, muß die Kurve, ohne auf die linke Straßenseite zu kommen, abgeflacht werden. Man muß deshalb vor allem bei rechten Kurven vor der Kurve nach der Mitte der Straße zu fahren, so daß man so schnell die rechte Straßenseite der neuen Fahrtrichtung gewinnt und der Wagen nicht mit seinem Vorderteil nach der Mitte der neuen Fahrbahn zustrebt. Es ist selbstverständlich, daß die Kurven sehr langsam zu fahren sind, namentlich im Stadtverkehr, und daß man vor der Kurve den Gashebel ganz zurücknimmt, um den Wagen im Notfalle schneller zum Stehen bringen zu können.

Auf der freien Landstraße sollte der Fahrer mit der Geschwindigkeit nur so hoch gehen, als er sie sicher beherrscht. Um trotzdem schnell vorwärts zu kommen, ist viel mehr Wert darauf zu legen, die Durchschnittsgeschwindigkeit zu erhöhen und sie bei längeren Fahrten dauernd zu kontrollieren. So kann man bei einiger Uebung durch richtige Wahl der Gänge und der Geschwindigkeiten in Hindernissen und Kurven sehr viel aus dem Wagen herausholen, ohne jedoch an Stellen starken Verkehrs zu schnell fahren zu müssen.

Während der Fahrt und beim Halten sind auch die Reifen zu kontrollieren, daß sie satt aufgepumpt sind. Einen defekten Reifen am Vorderrad merkt man sofort am Steuer, da das Steuerrad dann nach dieser Seite drängt, der Wagen also bei ruhigem Steuer nicht mehr geradeaus zu fahren bestrebt ist wegen der Verringerung des Außendurchmessers des Reifens. Ein Defekt an dem Hinterradreifen zeigt sich durch harten Gang der hinteren Räder.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Kraftfahrer nicht durch seine Geschwindigkeit Alleinherrscher des Verkehrs ist, sondern daß er sich, wie jedes andere Glied des Verkehrs, diesem und der jeweiligen Verkehrsgeschwindigkeit den anderen Fahrzeugen anpassen muß. Er soll sich in der Stadt nicht seinen Weg durch dauernde Handhabung der Hupe frei machen, sondern durch die Aenderung seiner Geschwindigkeit und durch den Blick für den Verkehr seine Gewandtheit zeigen. Ein richtiges Taktgefühl und Rücksichtnahme auf seine Mitmenschen soll der Kraftfahrer im erhöhten Maße sich zu eigen machen, wenn er am Steuer seines Wagens sitzt, der ihm durch seine Geschwindigkeit ein gewisses Uebergewicht über die zu Fuß gehenden Menschen gibt.



Fahrtschreiber
für Lastwagen · Omnibusse
Tachometer
für alle Fahrzeuge

Verkauf - Reparatur
Kienzle Apparate GmbH
Halensee, Cicerostraße 35
Ruf 97 83 64

Alles für die **Motoren**-Instandsetzung

BENZIN DIESEL

Zylinderbearbeitung
Lieferung von Originalkolben

Kurbelwellenbearbeitung
Lieferung von Lagerschalen aller Art

Fluchtend- und Feinstbearbeitung von Lagern
Lieferung von sämtlichen Motorenersatzteilen
Anfertigung von Spezial-Ersatzteilen

Teil- und komplette Motorenmontagen
6 Monate Garantie gewähren wir auf von uns instandgesetzte Austauschmotoren u. kompl. Motorenüberholungen

Instandgesetzte Motoren sind im Austausch lieferbar für:

Volkswagen, sämtliche Opel-Typen, Mercedes 170V Mercedes 2,3, Fiat-Topolino, 1000, 1100, Ford Eifel Taunus, BB, V 8 . Weitere Typen auf Anfrage

Fordern Sie bitte unverbindlich ein Angebot!

Fiukowski-Motorenbau

Inh. Hans Fiukowski

Berlin-Halensee Katharinenstraße 17 Telefon 97 66 86

Zierleisten
Radzierkappen
Zigarrenanzünder
und viele andere Beschläge

Werner Merten
Berlin NW 87
Kaiserin-Augusta-Allee 5
Ruf 39 92 21



Autobatterien

Accumulatoren-Fabrik
THIELICKE & ALBERT

Berlin-Reinickendorf-West, Klixstr. 29-30 49 56 67
Berlin SW 29, Gräfestr. 52-56 66 79 17

LKW-Besitzer ***Droschken-Besitzer***

Fahrtenschreiber «**HICO**»-Tachograph
Fahrzeitschreiber «**HICO**»-Recorder
«**HICO**»-Achskappen-Kilometerzähler

Eigene Reparatur-Werkstatt für Tachometer und Auto-Uhren, sämtl. Antriebsteile, Zubehör, amtl. zugelassen für Taxameter-Reparaturen und Tarifeinstellungen

«**HICO**» Berlin SW 61, Gitschiner Str. 15, Tel. 61 57 78

Der Herr Polizeipräsident sagt:

Verhütung von Verkehrsunfällen,

die von Kraftfahrern durch

a) Nichtbeachten der Vorfahrt,
b) falsches Ueberholen und
c) falsches Einbiegen

verursacht werden.

Jeder Führerscheininhaber muß im Straßenverkehr sicher und zuverlässig fahren und die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung kennen und beachten. Bedauerlicherweise stellt die Polizei immer wieder fest, daß selbst Kraftfahrer mit langjähriger und ständiger Uebung die Verkehrsvorschriften und Verkehrsregeln nicht befolgen. Hierauf und auf die Tatsache, daß viele Führerscheininhaber nach langer Pause jetzt wieder mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen aktiv am Verkehr teilnehmen, ist u. a. die ständige Zunahme der Verkehrsunfälle zurückzuführen. Die Verkehrspolizei wird daher neben der allgemeinen Ueberwachung des gesamten Straßenverkehrs ihr besonderes Augenmerk den Kraftfahrern widmen, die vor allem

durch Nichtbeachtung der Vorfahrt,
falsches Ueberholen und
falsches Einbiegen

die Urheber und Beteiligten der meisten schweren Verkehrsunfälle sind. Die Polizei will den Kraftfahrer durchaus nicht zum Verkehrssünder Nr. 1 stempeln, da erfahrungsgemäß ein ganz erheblicher Teil der Verkehrsunfälle auch auf das verkehrswidrige Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer und Fußgänger, zurückzuführen ist. Doch ließe sich so mancher Verkehrsunfall vermeiden, wenn die Kraftfahrer auf diese Verkehrsteilnehmer mehr Rücksicht nehmen würden. Wenn also die Organe des Straßenaufsichtsdienstes in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Kraftfahrer, die die Verkehrsvorschriften nicht beachtet haben, belehrend oder durch Erhebung gebührenpflichtiger Verwarnungen oder durch Erstattung von Strafanzeigen auf Grund der Bestimmungen der StVO und StVZO einschreiten müssen, so geschieht das nicht, um den Kraftfahrern unnötige Schwierigkeiten zu bereiten oder ihre Fahrt zu verzögern, sondern um sie und andere Verkehrsteilnehmer vor Schaden zu bewahren.

Jeder Kraftfahrer weiß, wie er zu fahren hat, und doch sind Kraftfahrzeuge, wie die nachfolgende Aufstellung ergibt, gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern bei Verkehrsunfällen die am meisten Beteiligten.

Im Jahre	1949	6 974	Kraftfahrzeuge	=	63,23 %
Im Jahre	1950	15 993	Kraftfahrzeuge	=	64,68 %
Im Januar	1951	1 417	Kraftfahrzeuge	=	75,61 %
Im Februar	1951	1 224	Kraftfahrzeuge	=	69,46 %
Im März	1951	1 513	Kraftfahrzeuge	=	68,49 %
Im April	1951	1 696	Kraftfahrzeuge	=	65,91 %
Im Mai	1951	1 782	Kraftfahrzeuge	=	59,69 %
Im Juni	1951	1 962	Kraftfahrzeuge	=	57,48 %
Im Juli	1951	1 961	Kraftfahrzeuge	=	57,72 %
insgesamt:		11 555	Kraftfahrzeuge	=	63,44 %

Auch aus den ermittelten Unfallursachen ergibt sich, daß die meisten Verkehrsunfälle auf Verschulden der Kraftfahrzeugführer zurückzuführen sind. So lag die Schuld an Verkehrsunfällen im Jahre 1950 in 5569 Fällen = 42,08 v. H. beim Kraftfahrzeug oder dessen Führer.

Im Januar	1951	in	457 Fällen	=	42,12 %	beim Kraftfahrzeug oder dessen Führer
Im Februar	1951	in	543 Fällen	=	52,01 %	
Im März	1951	in	771 Fällen	=	67,21 %	
Im April	1951	in	789 Fällen	=	58,74 %	
Im Mai	1951	in	904 Fällen	=	55,52 %	
Im Juni	1951	in	939 Fällen	=	52,57 %	
Im Juli	1951	in	886 Fällen	=	52,95 %	
insgesamt:		in	5 289 Fällen	=	54,49 %	

Mehr als die Hälfte dieser Unfälle sind durch Nichtbeachten der Vorfahrt, falsches Ueberholen und falsches Einbiegen verursacht worden. So wurden Verkehrsunfälle verursacht durch

		Nicht beachten d. Vorfahrt	Falsches Einbiegen	Falsches Überholen
	1950	1 522 = 27,33 %	851 = 15,28 %	763 = 13,70 %
Im Januar	1951	136 = 29,76 %	77 = 16,85 %	48 = 10,5 %
Im Februar	1951	154 = 28,36 %	76 = 13,99 %	77 = 14,18 %
Im März	1951	249 = 32,29 %	104 = 13,49 %	84 = 10,89 %
Im April	1951	215 = 27,25 %	130 = 16,47 %	110 = 13,94 %
Im Mai	1951	212 = 23,45 %	178 = 19,69 %	128 = 14,16 %
Im Juni	1951	256 = 27,26 %	146 = 15,54 %	142 = 15,12 %
Im Juli	1951	226 = 25,50 %	181 = 20,43 %	140 = 15,8 %
insgesamt:		1 448 = 27,37 %	892 = 16,86 %	729 = 13,78 %

Es ist gewiß, daß keinem Kraftfahrer ganz wohl bei einem Verkehrsunfall war, ganz gleich, wer schuld daran hatte. So wurden im Jahre 1950 bei 12 762 festgestellten Verkehrsunfällen 105 Personen getötet und 6588 Personen teils schwer, teils leichter verletzt, während in den ersten 7 Monaten d. J. 9425 Verkehrsunfälle festgestellt und dabei 101 Personen tödlich und 5055 Personen teils schwer, teils leichter verletzt worden sind.

Vorfahrt beachten.

Die folgenschwersten Verkehrsunfälle ereignen sich täglich durch Nichtbeachten der Vorfahrt.

Die Verkehrspolizei gibt daher allen Kraftfahrern den guten Rat, niemals auf das Vorfahrtsrecht zu pochen, sondern durch vorsichtige Fahrweise Verkehrsunfälle zu vermeiden.

Nachfolgende Regeln, die allen Kraftfahrern bekannt sein müssen, bittet die Verkehrspolizei besonders zu beachten.

Grundregel:

a) Beim Fahren ist stets die rechte Fahrbahnseite einzuhalten.

b) An Kreuzungen und Einmündungen auf Straßen hat der Benutzer der Hauptstraße die Vorfahrt; es ist hierbei ganz gleich, ob er von rechts oder von links kommt. Die Annäherung an eine Hauptstraße wird dem Benutzer der Nebenstraße stets durch ein auf der einmündenden oder kreuzenden Nebenstraße angebrachtes auf der Spitze stehendes Dreieckszeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ oder „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ angezeigt. Vor dem letztgenannten Zeichen (Stopzeichen) ist stets anzuhalten.

c) Bei Straßen gleichen Ranges hat an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt, wer von rechts kommt, jedoch haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern. Untereinander stehen Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge hinsichtlich der Vorfahrt gleich.

d) Aenderung der Fahrtrichtung ist rechtzeitig anzuzeigen. Doch ist entgegenkommenden Fahrzeugen aller Art, die ihre Richtung beibehalten, an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt zu überlassen. Straßen mit mehreren getrennten Fahrbahnen gelten hierbei als dieselben Straßen.

e) Fahrzeuge der Feuerwehr und der Polizei dürfen nicht aufgehalten werden. Ihnen ist in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben in allen Fällen die Vorfahrt zu überlassen. Machen sich solche Fahrzeuge beim Herannahen durch besondere Zeichen (Martinshorn, blaues Kennlicht) bemerkbar, ist freie Bahn zu schaffen. Alle Fahrzeuge müssen zu diesem Zweck rechts heranfahren und vorübergehend halten.

f) Lokomotiven haben im allgemeinen wenig Respekt vor dem Vorfahrtrecht. Viele Kraftfahrzeuge enden in jedem Jahr auf dem Autofriedhof, da Lokomotiven gründliche Arbeit leisten. Darum empfiehlt es sich, an unbewachten Bahnübergängen grundsätzlich anzuhalten und erst dann weiterzufahren, wenn man sich überzeugt hat, daß kein Zug naht.

g) An besonders gekennzeichneten Uebergängen für Fußgänger und beim Einbiegen an Straßenkreuzungen muß auf die Fußgänger weitestgehend Rücksicht genommen werden. Es ist rücksichtslos von einem Kraftfahrer, wenn er sich an diesen Uebergängen die Vorfahrt durch dauerndes Hupen erzwingen will. Kraftfahrer sollen immer daran denken, daß durch ein plötzliches Hupsignal andere Verkehrsteilnehmer erschreckt und zu unüberlegtem, verkehrsgefährdendem Verhalten verleitet werden.

Falsches Einbiegen.

Wie die vorstehende Aufstellung ergibt, ist falsches Einbiegen nach dem Nichtbeachten der Vorfahrt die zweithäufigste Unfallursache. Das läßt darauf schließen, daß selbst Fahrer mit langjähriger ständiger Uebung in der Beachtung der Verkehrsvorschriften über das Einbiegen nicht sicher sind. Beim Einbiegen sind die nachfolgenden Regeln zu beachten:

a) Wer seine Richtung ändern will, hat dies anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen, doch befreit ihn dies nicht von der gebotenen Sorgfalt.

b) Immer wieder muß die Beobachtung gemacht werden, daß Fahrzeuge, die an einer Kreuzung nach links einbiegen wollen, bis zuletzt weit auf der rechten Seite bleiben und nur mit dem linken Winker ihre Absichten anzeigen; die Fahrzeugführer müssen dann feststellen, daß der übrige Verkehr weiter an ihnen vorbei flutet, bis eine Lücke entsteht, die ihnen das Abbiegen gestattet. Die Vorschrift, daß sie sich rechtzeitig vor der Kreuzung mit herausgestelltem Winker langsam nach links einordnen müssen, um dann unmittelbar vor der Kreuzung fast in der Mitte der Fahrbahn zu sein, ist vielen Kraftfahrern nicht bekannt.

c) In gleicher Weise haben manche Pkw-Fahrer die Gewohnheit, auch beim Einbiegen nach rechts weit auszuholen, womit sie den übrigen Verkehr verwirren und gefährden. Herunterschalten und in enger Kurve nach rechts einbiegen, heißt hier das Gebot. Lastzüge, die, um nach rechts einbiegen zu können, nach links ausholen müssen, haben besondere Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, damit der übrige Verkehr nicht mehr als nötig behindert oder sogar gefährdet wird.

Ueberholen.

Ueberholen ist nie ganz ohne Gefahr und doch machen sich viele Kraftfahrer einen Sport daraus, sich gegenseitig zu überholen. Hierbei benehmen sie sich wie die Kinder, indem sie sich, wenn sie überholt worden sind, sofort daran machen, dem Ueberholenden zu zeigen, daß sie es noch besser können und nun ihrerseits wieder zum Ueberholen ansetzen. Ein solches Verhalten ist aber eines verantwortungsbewußten Kraftfahrers unwürdig und führt in vielen Fällen zu den allerschwersten Verkehrsunfällen. Die Verkehrspolizei bittet daher alle Kraftfahrer, insbesondere Führer von Lastfahrzeugen, beim Ueberholen folgende Vorsichtsmaßregeln zu beachten:

a) Ueberholen darf grundsätzlich nur links ausgeführt werden. Es ist ratsam, am Tage beim Ueberholen Hupsignale zu geben und sich bei Dunkelheit durch Auf- und Abblenden bemerkbar zu machen. Viele Unfälle entstehen dadurch, daß der Nachfolger bei Nichtbeachtung seiner gegebenen Signale versucht, das Ueberholen zu erzwingen, auch dann, wenn der Raum zum Ueberholen nicht ausreicht.

b) Beim Ueberholen ist immer auf Sicht, Entfernung und Geschwindigkeit zu achten.

c) Ueberholen an Kreuzungen ist Selbstmord, da das zu überholende Fahrzeug die Sicht nach rechts nimmt.

d) Das Ueberholen von Fahrzeugen, die bereits durch Signale zu verstehen gegeben haben, daß sie nach links abbiegen wollen, ist gleichfalls gefährlich und zu unterlassen. Fahrzeuge, die nach links abbiegen wollen, können zwar rechts überholt werden, doch nehmen die dem Kraftfahrer die Sicht nach links — und es empfiehlt sich daher, so langsam zu fahren, daß unter Umständen gehalten werden kann.

e) Ueberholen an unübersichtlichen Stellen, wie z. B. an einem Berg oder in Kurven, ist stets gefährlich.

f) Gibt ein Kraftfahrer durch Signale oder Lichtzeichen zu verstehen, daß er überholen will, ist soweit nach rechts heranzufahren, daß dem Ueberholenden genügend Raum zur Verfügung steht.

g) Ueberholungsmanöver sollen so kurz wie möglich gestaltet werden. Bü.



So werden alle Kräfte geweckt!



Geben Sie Ihrem müden Motor

WHIZ MOTOR RYTHMUS



Lassen Sie Ihren Wagen mit diesem chemischen Motorreiniger behandeln und Sie haben sofort Erfolg! Durch den Vergaser angewandt und dem Benzin zugesetzt, entfernt Motor Rythmus Kohle und andere Rückstände von Kolben, Ventilen und Ringen. Bei regelmäßigem Gebrauch erhält es ihren Motor sauber und gibt ihm weichen Lauf. Es erspart teure Überholungen.

Verlangen Sie in Tankstellen und Garagen WHIZ MOTOR RYTHMUS

Generalvertrieb für Berlin

CONTINENTALE Mineralöl-Handelsgesellschaft m.b.H.

Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 42a - 44a, Telefon 87 52 12, 87 46 65

STOLZ-SEITENWAGEN

mit in Gummi gelagerten Schnellschlüssen und einer neu entwickelten

Schwingmetall - Torsions - Radabfederung

Einziger Seitenwagen ohne Vorspur

Alle Typen sind für das leichteste als auch für das schwerste Motorrad geeignet

STOLZ-FAHRZEUGFABRIK

Berlin-Neukölln, Karl-Marx-Straße 179, Fernsprecher 62 42 84



BMW-Spezialreparaturwerk für Wagen und Motorräder

Schöneberg, Maxstr. 23 am Innsbrucker Platz

Tel. 71 03 21

Was ist verboten?

Ohne Führerschein einen Kraftwagen zu führen;

einen Kraftwagen zu führen, der von der zuständigen Behörde nicht zum Verkehr zugelassen ist;

die Belästigung des Publikums durch zu laute Hupenzeichen, auch die Benutzung der Hupe zu Rufzwecken;

die Belästigung des Publikums durch Qualm und Rauch;

Warnungszeichen zu geben, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden;

sich vom Kraftwagen zu entfernen, solange der Motor läuft;

sich vom Kraftwagen zu entfernen, ohne die Bremsen anzuziehen und ohne den Zündschlüssel abzuziehen;

die Fahrt der Feuerwehr-, Polizei- und Krankenwagen zu stören; ihnen ist Platz zu machen oder es ist anzuhalten;

mit verstaubten oder unleserlichen und abends unbeleuchteten Kennzeichenschild zu fahren;

in geschlossenen Ortsteilen mit stark wirkenden Scheinwerfern zu fahren;

mit dem Suchscheinwerfer die Fahrbahn zu beleuchten. Zu Suchzwecken nur vorübergehend zulässig;

sich nach einem Unfall der Feststellung durch die Flucht zu entziehen, es sei denn, daß man vom Publikum bedroht wird. Dann aber innerhalb von 24 Stunden der Polizei melden;

eine bei einem Unfall verletzte Person in hilfloser Lage zurückzulassen;

das Einbiegen in Straßen und Ueberqueren von Hauptverkehrswegen mit mehr als Schrittgeschwindigkeit;

in Einbahnstraßen und Straßen 1. Ordnung zu wenden und rückwärts zu fahren;

auf gelbes Licht nach rot schon anzufahren.



Mercedes-Benz-Vertretung und Kundendienst

Schöneberg, Maxstr. 23 am Innsbrucker Platz

Tel. 71 03 21

Pflegen Sie Ihre Batterie!

Bei der heutigen Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges ist es dem Kraftfahrer eine Selbstverständlichkeit, daß alle Einrichtungen seinem Wink gehorchen. Ein Druck auf einen Knopf, der Motor muß anspringen und die Zündeinrichtung arbeiten, Scheinwerfer, Haltlicht, Fahrtweiser, Scheibenwischer, Nummernschildbeleuchtung, Innenbeleuchtung, Hupe und sonstige Einrichtungen, die zu einem modernen Kraftfahrzeug gehören, müssen zu jeder Zeit betriebsbereit sein.

Die Batterie ist also lebenswichtig für Ihr Fahrzeug. Behandeln Sie also Ihre Batterie entsprechend, sonst dürfen Sie sich nicht wundern, wenn dieselbe eines Tages nicht mehr mitmacht. Technische Dinge brauchen nun einmal etwas Fürsorge und Pflege.

Es ist deshalb erforderlich, sich in bestimmten Zeitabständen über den Zustand der Batterie zu unterrichten, damit Schäden rechtzeitig erkannt und der Batterie durch eine sachgemäße Wartung die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt.

Um dem Kraftfahrzeugbesitzer die Sorge der Wartung abzunehmen, haben bekannte Firmen, wie Varta, Bosch u. a., ein über ganz Berlin ausgebreitetes Netz von Batterie-Dienststellen geschaffen, die zum größten Teil mit einer autoelektrischen Werkstatt verbunden sind, so daß die gesamte elektrische Ausrüstung des Kraftfahrzeuges sachgemäß betreut werden kann.

Will jedoch der Kraftfahrzeugbesitzer eine ständige Ueberwachung selbst übernehmen, mögen nachfolgende Hinweise zur Beachtung dienen. Die Batterie muß mit dem Leitungsnetz der Licht- und Anlasser-Anlage dauernd verbunden sein. Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, daß der Anschluß an das Leitungsnetz zuverlässig ausgeführt und außerdem die Batterie so absolut fest und sicher im Kraftfahrzeug eingebaut wird, daß sich die Verbindungen während der Fahrt auch bei stärksten Erschütterungen nicht lösen. Lockere Verbindungen schaffen Uebergangswiderstände und Spannungsverluste, wenn nicht gar Unterbrechungen, die das ausgeglichene Kräftespiel im Leitungsnetz der Licht- und Anlasser-Anlage stören.

Die Batterie muß an der Oberfläche sauber und trocken gehalten werden. Die Anschlußklemmen auf den Endpolen sind mit einem säurefreien Oel oder Fett (Vaseline) leicht einzufetten. Man achte darauf, daß Oel und Fett nicht mit der Vergußmasse, die die Elementdeckel abdichtet, in Berührung kommen.

Das Wasser der aus verdünnter Schwefelsäure bestehenden Flüssigkeit pflegt zu verdunsten. Diese Verdunstung wird sich verstärken, wenn die Batterie auf langen Fahrten überladen wird. Bei Ueberladungen wird durch den Strom Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff zersetzt, außerdem entstehen Erwärmungen, die das Verdunsten ebenfalls fördern.

Es ist deshalb wichtig, sich im Sommer alle 2 Wochen, im Winter alle 4 Wochen davon zu überzeugen, ob noch genügend Flüssigkeit über den Platten steht. Der Säurespiegel soll etwa 15 mm über der Oberkante der Platten liegen. Da nur die mit Säure bedeckten Teile der Platten an der Stromspeicherung und Stromabgabe teilnehmen, lassen ungenügend gefüllte Batterien in der Leistung nach und die Platten nehmen Schaden. Für die Leistung und Lebensdauer der Batterie ist es deshalb wichtig, daß die Höhe des Säurespiegels in regelmäßigen Zeitabständen nachgeprüft wird.



Da nur Wasser verdunstet, darf auch nur Wasser nachgefüllt werden. Zum Nachfüllen kommt nur destilliertes Wasser in Frage. Unreines Wasser könnte die Batterie in kurzer Zeit verderben. Wird Säure nachgefüllt, dann entsteht eine höhere Säuredichte, die die Erkennung des Ladezustandes der Batterie in Frage stellt. Zu hohe Säuredichte zerstört außerdem die Platten.

Bei der Prüfung des Ladezustandes empfiehlt es sich, dieselbe von einer Batterie-Dienststelle vornehmen zu lassen. Ebenso ist bei einem Nachladen der Batterie zu verfahren, da wohl in den wenigsten Fällen die erforderlichen Ladegeräte zur Verfügung stehen.

Bei Kraftfahrzeugen, die nur unregelmäßig gefahren oder außer Betrieb gesetzt werden, wird empfohlen, die Licht- und Anlasser-Batterie jeden Monat aus dem Fahrzeug zu nehmen und mit der vorgeschriebenen Stromstärke nachzuladen, ferner jeden dritten Monat mit derselben Stromstärke bis auf 1,8 Volt je Zelle zu entladen und wieder gründlich aufzuladen. Zur Ladung darf nur Gleichstrom Verwendung finden, der, vom Netz kommend, über einen passenden Widerstand zu leiten ist. Steht nur Wechselstrom zur Verfügung, dann muß dieser durch einen Gleichrichter in Gleichstrom umgewandelt werden.

Unter normalen Verhältnissen soll die Lichtmaschine so viel Ladestrom abgeben, daß die Batterie stets gut geladen ist. Ist dies nicht der Fall, dann wird entweder der Wagen im Verhältnis zum Stromverbrauch zu wenig gefahren oder es ist der Stromverbrauch durch Verwendung

höherkerziger Glühlampen bzw. durch den Einbau von zusätzlichen Stromverbrauchern (Nebellampen, Frostschutzscheiben, Rundfunkempfänger u. a.) gestiegen. Es wird dann zu prüfen sein, ob man durch häufigeres Aufladen außerhalb des Kraftfahrzeuges oder durch den Einbau einer größeren Lichtmaschine und einer Batterie mit höherer Leistung den Mehrverbrauch ausgleichen kann.

Die Betriebsverhältnisse der weitaus meisten Kraftfahrzeuge werden sich mit den Jahreszeiten ändern. Wer im Winter häufig startet, nur kurze Fahrten ausführt und bei Dunkelheit lange mit eingeschalteten Lampen fährt, verbraucht viel Strom aus der Batterie; wer dagegen im Sommer tagsüber lange Fahrten mit ausgeschalteten Lampen ausführt und weniger startet, wird weniger Strom entnehmen und die Batterie überladen. Die Lichtmaschine muß also im Winter mehr, im Sommer weniger Ladestrom liefern. Ob dies in dem richtigen Verhältnis geschieht, muß durch die ständige Ueberwachung des Ladezustandes der Batterie beobachtet werden. Batterien, die dauernd zuviel oder zuwenig Ladung erhalten, werden in ihrer Leistungsfähigkeit und Lebensdauer geschädigt.

Wird das Kraftfahrzeug längere Zeit nicht benutzt, dann ist es ratsam, die Batterie einer Batterie-Dienststelle zur Aufbewahrung und Pflege zu übergeben. Batterien, die längere Zeit unbenutzt und ohne Pflege stehen, leiden durch Selbstentladung, die zu einem Unbrauchbarwerden der Platten führt. Batterien dürfen niemals in entladenem Zustand stehen bleiben.

Sollte die Batterie aus irgendeinem Grunde so erschöpft sein, daß der Anlasser den Motor nur langsam oder gar nicht mehr anwerfen kann, dann soll man es vermeiden, die Batterie völlig auszupumpen. Es ist wichtiger, den Rest der noch zur Verfügung stehenden Energie für die Zündung aufzusparen und zum Anwerfen des Motors die Anwurfkurbel zu benutzen.

Auto- und Motorrad-Zubehör

GERHARD SPRINGFELDT, Auto-Zubehör

Berlin W 15, Kurfürstendamm 185 Telefon 91 41 95

Reifen sämtlicher Größen
Dachgepäckträger
Kanister
WINTERARTIKEL



Motorräder
JLO-DIENST



Große Auswahl in gebrauchten Motorrädern

KURT KANNENBERG

Kraftfahrzeuge

BERLIN-CHARLOTTENBURG, DAHLMANNSTRASSE 14 / TEL. 97 64 33

Ihre Drucksachen

sind die

Visitenkarte

Ihres Hauses!

Kommen Sie zu uns, wenn Sie etwas drucken lassen wollen; wir beraten Sie nicht nur gut, sondern liefern Ihnen auch die Drucksachen in schöner und geschmackvoller Ausführung zu zivilen Preisen.

Druck und Verlag Hermann Schütz, Berlin SW 68, Segitzdamm 36, Tel. 61 60 36

FIAT SIMCA NSU-FIAT

Generalvertretung

KARL A. KLEIN

Berlin W 15, Paderborner Straße 6-8

97 32 00 97 40 35 87 59 51

Tempo - Goliath Jlo

Spezial-Rep.-Werkstatt, Eigenes Ersatzteillager

Kraftfahrzeugmeister

WERNER FILTHUTH

Halensee Cicerostraße 37 Telefon 97 50 37

Bollmächer - Stoll

Kraftfahrzeuginstandsetzung

Spezial-Werkstatt für Volkswagen

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 119-120

Telefon: 97 91 91



Mit

SOLEX-VERGASER

fahren Sie

schnell, sicher und sparsam



DVG-KRAFTSTOFF-PUMPEN · DVG-KRAFTSTOFF-FILTER

DVG-TREIBGAS-ANLAGEN

Deutsche Vergaser-Gesellschaft

Berlin NW 40, Heidestraße 52 Neuss/Rhein, Büdericher Straße 15

Über Reifenpflege

Am besten wird der Kraftfahrer seine Reifen pflegen können, der die Auswirkungen der verschiedenen Beanspruchungen auf die Leistung des Reifens kennt.

Die Leistung der Reifen ist abhängig von Belastung, Luftdruck, Fahrgeschwindigkeit, Fahrweise, Straßenbeschaffenheit, Fahrzeug und Jahreszeit und Witterung.

Die Last drückt auf den Reifen an der Stelle, an der er auf den Boden aufsteht, ist die Last größer, als die Tragfähigkeit, wird der Reifen stärker zusammengedrückt und somit seine Wandung stärker geknickt als ihm zuträglich ist. Das braucht nicht sofort zum Defekt zu führen, kann aber die Lebensdauer des Reifens beeinträchtigen. Es ist also eine gefährliche Ueberlastung des Reifens zu vermeiden. Jeder Reifen ist für eine bestimmte Belastung gebaut; eine Ueberbelastung bedeutet daher Minderleistung, während andererseits die Reifenleistung steigt, wenn nur ein Teil der Tragfähigkeit ausgenutzt wird. Der Käufer eines neuen Wagen braucht sich keine Gedanken darüber zu machen, ob sein Fahrzeug richtig bereift ist, denn die Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeugtyps mit der richtigen Reifengröße wird von den Kraftfahrzeug-Fabriken in Verbindung mit der Reifenindustrie festgelegt. Bei älteren Fahrzeugtypen, d. h. gebrauchten Fahrzeugen, liegt es anders, hier benötigt man den Rat eines Fachmannes.

Hartstein - Anhänger



Seit über 40 Jahren

Kohlenwagen
Kipper · Fernlaster

Autor. Bremsendienst
Lackiererei

H. Hartstein, Fahrzeugbau
Berlin-Wilmersdorf
Wilhelmsaue 29, Fernsprecher 87 21 63

PIROL 200

der ***stärkste*** deutsche Motorroller

der Motorroller für Alle!

PIROL-Fahrzeugfabrik G.m.b.H.
Dortmund, Juchostraße 100

Berliner Vertretungen:

Richard Stolle
Berlin N 20, Gottschalkstr. 6
Tel. 46 46 08

Leco
Berlin W 35, Potsdamer Str. 58
Tel. 24 07 67j

Motorradhaus Kerstan
Berlin-Wilmersdorf, Bundesplatz 2
Tel. 87 75 98

Wichtig ist es, darauf zu achten, daß der richtige Luftdruck immer eingehalten wird, denn ein Reifen kann sehr schnell zerstört werden, wenn er ganz ohne Luft läuft und sei es auch nur auf kurzen Strecken. Es empfiehlt sich hier, den Luftdruck von Zeit zu Zeit mittels eines guten Luftdruckprüfers zu messen. Die Auswirkung zu niedrigen Luftdruckes auf den Reifen ist ebenso schädlich, wie eine zu hohe Belastung. Sollte eine Ueberbelastung des Fahrzeuges nicht zu vermeiden sein, dann werden die Reifen noch am ehesten durch langsames Fahren geschont.

Mit der Fahrgeschwindigkeit nimmt auch die Abnutzung des Reifens zu. Durch die Reibung zwischen Reifen und Fahrbahn wird Wärme erzeugt, und zwar um so mehr, je schneller der Reifen läuft. Durch die höhere Temperatur wird der Gummi weicher und setzt dem Abrieb einen geringeren Widerstand entgegen, nutzt sich also schneller ab.

Auf guten Straßen, z. B. auf der Autobahn, ist die Abnutzung der Reifen geringer als auf schlechten Straßen, wobei auf Straßen mit vielen Kurven, Steigungen und Gefällen der Reifenverschleiß auch bei guter Straßendecke bis zum Doppelten des Normalen ansteigen kann.

Das neue Kraftfahrzeug ist naturgemäß in allen seinen Teilen einwandfrei. Durch natürlichen Verschleiß kann aber im Laufe der Zeit einiges in Unordnung geraten, auch durch einen Unfall, dann muß im Hinblick auf die Reifenabnutzung auf Vorspur, Sturz und Lenkung geachtet werden. Wenn der Reifen radiert, man erkennt das an der ungleichmäßigen Abnutzung des Profils, so empfiehlt es sich, die Spur von einer zuverlässigen Werkstatt neu einstellen zu lassen. Die meisten Räder sind oben etwas nach außen geneigt, was man Sturz nennt. Uebertrieben großer Sturz führt zu einseitiger Abnutzung des Profils. Auch hierbei muß Abhilfe geschaffen werden. Lose Steuerorgane, ausgeschlagene Lager und flatternde Räder verursachen ungleichmäßigen und übermäßigen Abrieb. Auch durch Unbalance der Räder kann bei schnellen Fahrzeugen eine ungleichmäßige Abnutzung hervorgerufen werden. In diesem Falle empfiehlt es sich, das komplette Rad in einer Werkstatt auswuchten zu lassen. Die Reifenabnutzung ist an der Hinterachse größer als an der Vorderachse, deshalb sollten neue Reifen auf die Vorderachse montiert werden und die seitherigen Vorderreifen an Stelle der abgefahrenen Hinterreifen auf die Hinterachse kommen.

Ein Reifen nutzt sich im Sommer schneller ab als im Winter. Zurückzuführen ist dies auf die geringere Reibung zwischen Gummi und Fahrbahn bei Regen oder Schnee und dadurch auf die bessere Kühlung des nassen Reifens, zum Teil aber auch auf den Temperaturunterschied zwischen den verschiedenen Jahreszeiten, denn ebenso wie die durch hohe Fahrgeschwindigkeit erzeugte Wärme wirkt sich auch die durch Sonnenbestrahlung, warme Außenluft und heiße Straße hervorgerufene höhere Reifentemperatur ungünstig auf den Abriebwiderstand aus. Wenn möglich, sollte man im Sommer die Hauptfahrzeit auf die kühleren Tageszeiten verlegen. Durchaus vermeiden sollte man es aber, den Wagen in die pralle Sonne zu stellen. Wenn man das hier Gesagte beherzigt, schont man nicht nur seine Reifen, sondern man spart auch Geld.

Bestellen Sie jetzt schon das nächste Heft!



• Großraum-Pritsche • Ganzstahl-Fahrerhaus
• 4000 mm Radstand • Bereifung 6.00-20 EHD
• Normverbrauch 9,3 kg/100 km

Wer HANOMAG Diesel fährt, verdient mehr!

Fabrikniederlassung Berlin-Halensee
Heilbronner Straße 1-5 Telefon 97 80 61

HOREX

Motorräder
Ersatzteillager

Generalvertretung:

Rudolph Raguse

Berlin-Schöneberg

Feurigstr. 68 Ruf 71 36 24

KURT SIEBERT

Auto-Teile

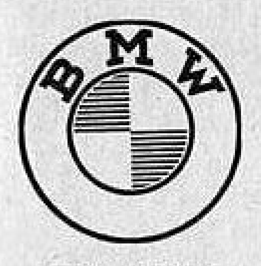


Filiale: Berlin-Wilmersdorf, Wexstraße 49, Telefon 66 38 46

Der Wert Ihres Kraftfahrzeuges

Wertschätzungen für gebrauchte Kraftfahrzeuge werden für die verschiedensten Zwecke benötigt, so für die Durchführung von Finanzierungen und Beleihungen, für die Bewertung von Kraftfahrzeugen in Handels- und Steuerbilanzen und bei sonstigen Rechtsgeschäften, vor allem aber beim Verkauf und beim Ankauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen. Die sachverständigen und objektiven Untersuchungen und Wertermittlungen für gebrauchte Kraftfahrzeuge dienen nicht nur den Interessen des Handels und seiner Industrie, sondern in gleicher Weise den Interessen der Verbraucherschaft und erfüllen daher eine allgemeine volkswirtschaftliche Aufgabe zwecks Vermeidung von Kapitalfehlleitungen.

Es dürfte kaum einen anderen Gegenstand geben, der so schwer richtig zu bewerten ist, wie ein gebrauchtes Kraftfahrzeug. Das liegt darin begründet, daß sich eine außerordentlich hohe Vielzahl von Kraftfahrzeugen aller Gattungen im Verkehr befindet und selbst Fahrzeuge gleicher Type und Bauzeit doch in ihrer seitherigen Betriebsleistung, ihrem Erhaltungszustand und ihrer Instandsetzungsbedürftigkeit fast immer voneinander



BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG
NIEDERLASSUNG BERLIN
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
GUTENBERGSTRASSE 5
TELEFON 39 31 71

BMW
bewährt auf allen Straßen der Welt!

Fabrikreparaturwerkstätte
für BMW-Kraftwagen
und BMW-Motorräder
Ersatzteilverkauf
Verkauf sämtl. BMW-Kraftradtypen

abweichen. Viele der für eine Bewertung notwendigen Feststellungen sind zwar meßbar, viele dagegen aber nur nach fachmännischer Erfahrung schätzbar.

Die große Verschiedenartigkeit der Bauart und des Verschleißes der im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge macht aber nicht allein die Schwierigkeit ihrer Wertermittlung aus, denn es wäre trotzdam relativ einfach, wollte man nur vom jeweiligen Anschaffungspreis ausgehen und die durch Verschleiß bedingten Wertminderungen davon absetzen, um so den restlichen Anschaffungswert zu ermitteln. Die Wirtschaftspraxis verlangt aber heute überwiegend eine Bewertung nach dem Wiederbeschaffungswert, der dem Marktzeitwert als dem betriebswirtschaftlichen Hauptwert entspricht. Auch für den Privatmann stellt praktisch nur der gegenwärtige Marktwert den wahren Wert dar, der seinem Kraftfahrzeug für den Fall der Veräußerung beizumessen ist.

Eine solche Bewertung kann aber nicht auf vergangene Werte, sondern allein auf die augenblickliche Wirtschaftlichkeit eines jeden einzelnen Objektes abgestellt werden, unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlichen Aenderungen der Konstruktion und Mode, der Ersatzteile- und Betriebsmittel-Versorgung und Preisstellung, der Straßen- und Garagenbauten und -Kosten, der Eisenbahntarife, der Steuern und sonstigen Abgaben. Alle diese wertbestimmenden Faktoren spiegeln sich aber im Angebot und in der Nachfrage nach gebrauchten Fahrzeugen gleicher Bauart, gleichen Alters und gleicher Güte wider.

Es ist daher für die Wertermittlung von Altfahrzeugen jeder Art nicht nur ein außerordentlich umfangreiches Rüstzeug an Unterlagen und Erfahrungen aus weitester Vergangenheit erforderlich und ein hervorragendes persönliches Wissen und Können des Schätzers, sondern auch ein inniger Kontakt mit der Gegenwart, d. h. mit der Kraftfahrzeug-Wirtschaft und dem Kraftfahrzeug-Markt. Die so auf breitester Basis zu ermittelnden gegenwartsnahen Marktwerte oder Marktzeitwerte müssen daher die Richtschnur aller Kraftfahrzeug-Schätzungen sein, wenn sie einer gerechten Preisbildung dienen sollen, soweit das ohne eine völlige Demontage überhaupt möglich ist.

Es ist einleuchtend, daß sich das erforderliche umfangreiche und täglich zu ergänzende Bewertungsmaterial nicht ein nur auf sich allein gestellter Schätzer, sondern nur eine Schätzungsorganisation beschaffen kann, die wie die Deutsche Automobil-Treuhand (DAT) als ein Tochterunternehmen von Kraftfahrzeug-Industrie und -Handel sozusagen an der Quelle sitzt und über Tatsachen und Zahlen aus Produktion und Absatz seit 20 Jahren laufend orientiert wird.

In Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer objektiven und gerechten Wertermittlung unterliegt das Bewertungsmaterial der DAT der

Beurteilung und Genehmigung eines Beirates, welcher sich aus Vertretern der Verbände des Verkehrsgewerbes, der privaten Verbraucher, der Industrie und des Handels, der Gewerkschaften und der DAT-Schätzer unter Teilnahme der obersten Preis- und Verkehrsbehörden des Bundesgebiets zusammensetzt. Außerdem arbeitet die DAT nur im gemeinnützigen Interesse der gesamten Kraftverkehrswirtschaft ohne Gewinnstreben.

Es ist daher empfehlenswert, wenn sich nicht nur alle Industrie- und Handelsfirmen der Schätzungsorganisation der DAT bedienen, sondern daß auch alle Kraftfahrzeug-Interessenten zu ihrer eigenen Beruhigung stets die Vorlage einer gültigen DAT-Schätzungsurkunde von ihrem Kontrahenten erbitten, denn sie bietet für eine angemessene Preisvereinbarung stets die größte Gewähr.

Auch alle Kraftfahrzeugbesitzer würden gut tun, ihr Fahrzeug mindestens alljährlich so schätzen zu lassen, da eine DAT-Schätzungsurkunde aus jüngster Zeit für die Steuerbilanz und bei einem Schadensfall für die Ersatzansprüche an die Versicherungsgesellschaft stets eine wertvolle Unterlage darstellt.

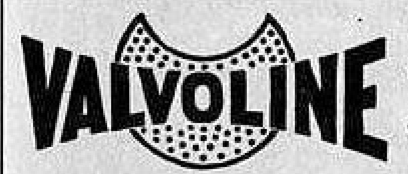
FESTOS
das ideale Auto-Abschleppband
DM 7.50

FESTOS-JUNIOR
die zusammenlegbare Auto-Abschleppstange DM 45.—

Bequem an allen PKWs und Lieferwagen anzubringen

FESTOS-SENIOR, die starre Abschleppstange für den LKW, mit Zugösen, 2500 mm 4 t DM 75.— 8 t DM 115.—

Alleinhersteller:
Fabrik technischer Apparate
Telefon 73 10 06
Fritz Rumpelhardt
Berlin - Lichterfelde - West
Drakestraße 60



unerreicht in Qualität

VALVOLINE OEL G.M.B.H.

Generalvertretung Georg Ziese

Berlin-Wannsee, Königstraße 55-57, Tel. 80 51 55, 80 71 15, 61 40 47

HEINZ FREUND

BERLIN-TEMPELHOF · TEMPELHOFER DAMM 126

75 56 76 75 11 86



Wartungsdienst / Pflegedienst / Waschen

Sämtliche Reparaturen an Motor und Chassis unter Verwendung von Original-Ersatzteilen

Behebung von Licht- und Zündstörungen

Sämtliche Karosseriearbeiten, Lackierung in sauberster Ausführung
Beseitigung von Unfallschäden incl. der Bearbeitung
der Versicherungsangelegenheiten

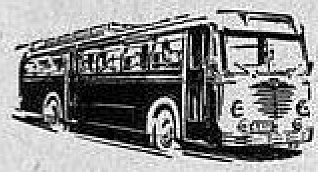
Einbau von Zubehör / Vorführung aller Neuerungen

Abschleppdienst auch für schwerstbeschädigte Wagen

SCHNELLDIENST / SPÄTDIENST

Vorführwagen stehen Interessenten jederzeit zur Verfügung





TRAMBUSSE

mit Unterflur-Motor

LASTKRAFTWAGEN

5 1/2 — 12 to Nutzlast

Reparaturwerk- und Ersatzteillager

BÜSSING

Nutzkraftwagen G.m.b.H.

NIEDERLASSUNG BERLIN

Berlin-Halensee, Cicerostraße 23-25

Sammelnummer 97 83 42



Blei-Accumulatoren

für jeden Verwendungszweck liefert

in höchster Qualität

ACCUMULATOREN-FABRIK
CURT GORSCHALKI & CO

BERLIN SO. 36
KÖPENICKER STRASSE 7a
TELEFON 61 64 52

BMW-Spezial-Werkstatt

Wilhelm Pusch

Berlin NW 21

Alt-Moabit 105, Tel. 39 20 08

AUSTIN Vertragswerkstatt und Kundendienst

Goliath

PERSONENWAGEN
LIEFERWAGEN



Ausstellungsraum:

Kurfürstendamm 63

Groß-Reparatur-Werk

Berlin-Tempelhof

Bessemerstraße 42a

Fernsprecher 65 53 95

Greffenius-Anhänger

HUGO KOLLAT

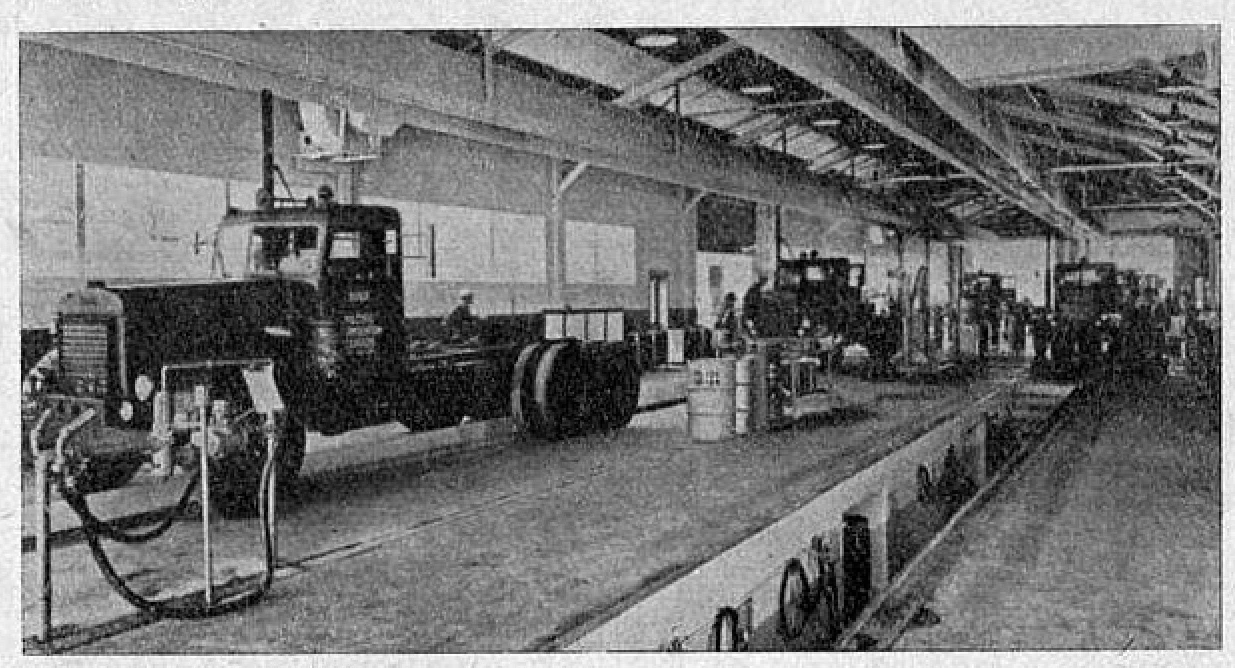
Berlin-Tempelhof, Borussiastr. 20

Telefon 75 46 33, 75 76 33

Fernlaster durchqueren die USA

Mustergültiger Streckendienst einer Transportgesellschaft

Die „Pacific Intermountain Expreß Company“, eine der großen transkontinentalen Transportgesellschaften in den USA, die 250 Diesel-Lastzüge zwischen der pazifischen Küste, St. Louis und Chicago laufen läßt, hat in letzter Zeit durch ihren besonders sorgfältig ausgebauten Strecken- und Unterhaltungsdienst Aufsehen erregt. Durch völlige Neuplanung des Dienstes gelang es der Gesellschaft, die Unterhaltungskosten für ihre Linien um rund 14 Prozent zu reduzieren. Sie konnte diesen Fortschritt trotz Lohnerhöhungen sowie teilweise erheblicher Kostensteigerungen für Fahrzeugteile und Zubehör erzielen. Bei ihrem gesamten Dienst wendet die Gesellschaft die gleichen Verfahren und Techniken an, wie sie auch in der Kraftfahrzeugindustrie üblich sind. Ihre Reparaturwerkstätten sind im Grunde genommen kleine Fabriken.



In der Reparaturhalle können gleichzeitig 3 Zugmaschinen und 3 Anhänger überholt werden.
Bild: „Amerika Dienst“

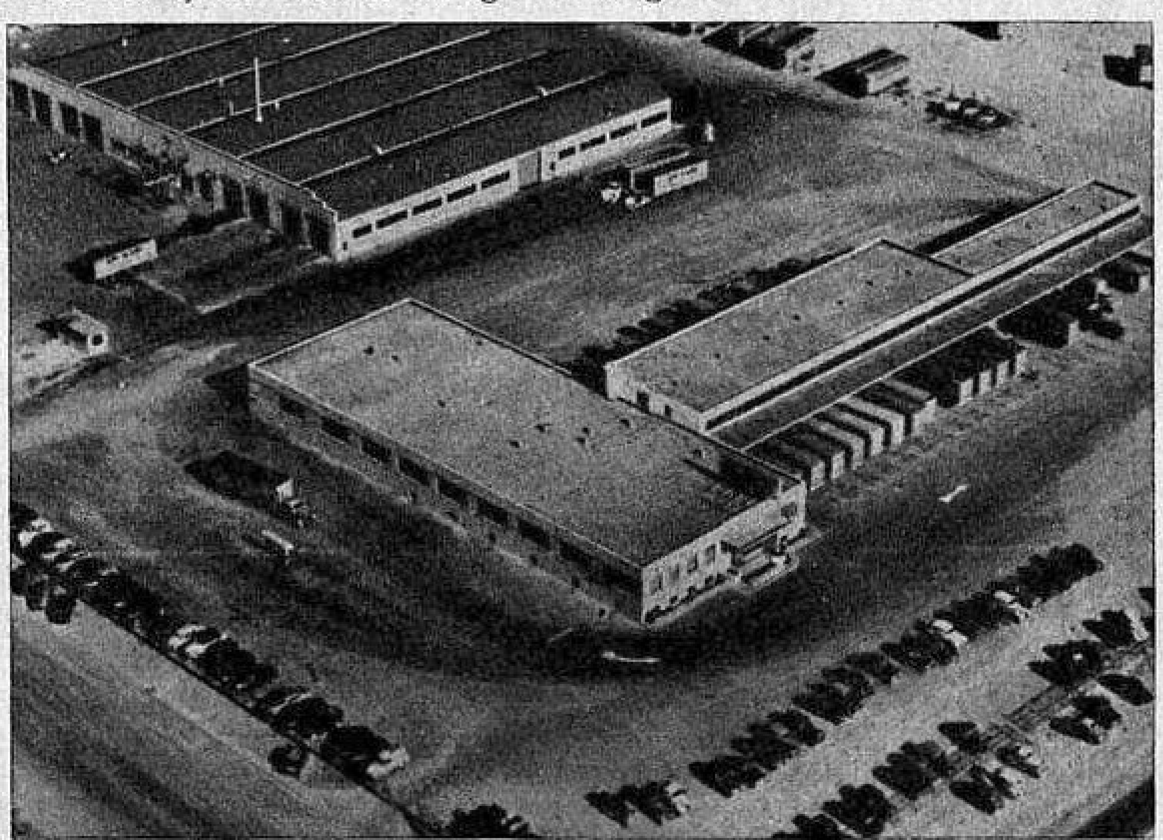
Jede halbe Stunde ein Lastzug

Außer der Verminderung der Unterhaltungskosten vermochte die „Pacific Intermountain Expreß Company“ auch die Generalüberholungen nach „Motor-Einheiten“ von durchschnittlich 110 000 Kilometern im Jahre 1948 auf gegenwärtig rund 240 000 Kilometer zu erhöhen. Weiter wurden die auf erste Motorenschäden zurückzuführenden Ausfälle von Zugmaschinen von monatlich 25 bis 30 Maschinen im Jahre 1948 auf gegenwärtig 1 Maschine im Monat vermindert. Ebenso hat sich die Zahl der abgeschleppten Fernlastzüge von monatlich 90 auf nunmehr 31 Einheiten verringert.

Die größte Ueberholungs- und Reparaturwerkstätte der Gesellschaft ist in Denver (Colorado) errichtet worden, weil diese Stadt ungefähr im Mittel-

punkt des Operationsgebietes der Gesellschaft liegt. Weitere Werkstätten befinden sich jeweils am Ende der einzelnen Verkehrslinien sowie in Salt Lake City, das ungefähr die Mitte zwischen den Endpunkten an der pazifischen Küste und der zentralen Reparaturwerkstätte in Denver bildet.

Die Haupt-Reparaturwerkstätte ist ein riesiger einstöckiger Bau, dessen Reparaturhallen eine Fläche von rund 4500 Quadratmetern bedecken. Für die Beheizung sind ungefähr 8 Kilometer Rohrleitungen gelegt worden. Täglich werden in den Reparaturhallen etwa 50 Fernlastzüge überholt. Wagenschlangen, die auf Abfertigung warten müssen, gibt es in diesem Betrieb nicht, da nach einem genau ausgearbeiteten Plan im Verlauf von



Die Hauptreparaturwerkstätte der „Intermountain Express Company" in Denver, Colorado, wird täglich von 50 Lastwagen passiert. Bild: „Amerika Dienst"

24 Stunden etwa alle 30 Minuten ein Lastzug der Gesellschaft in Denver einläuft oder von hier aus startet. Weiter werden mindestens zwei fahrbereite Zugmaschinen in Reserve gehalten, damit der jeweils fällige Fernlastzug termingerecht auslaufen kann.

Größte Leistung durch größte Pflege

Die Gesellschaft verfolgt das Prinzip, aus ihren Fahrzeugen durch größte Pflege die größte Leistung herauszuholen und das gesamte Personal möglichst zweckmäßig einzusetzen. Deshalb werden alle wesentlichen Ueberholungsarbeiten in der Hauptwerkstätte in Denver vorgenommen. Die Reparaturhalle bietet 3 Zugmaschinen und 3 Anhängern Platz. Zur Verkürzung der Ueberholungszeit werden schadhafte Teile entfernt und sofort durch einwandfreie ersetzt. Zu der Reparaturwerkstätte gehören

außerdem noch Spezialwerkstätten, in denen alle Nebenarbeiten vorgenommen werden können, die zu einem üblichen Fahrzeugunterhaltungs- und Pflegedienst gehören. Sie verfügt weiter über eigene Kraftstoffpumpen sowie über Spritzereien und eine Vulkanisieranstalt.

In der Haupthalle stehen je zwei Arbeitsbühnen für Zugmaschinen und Anhänger zur Verfügung, die je 60 Meter lang sind. Die Arbeitsbühnen sind mit der Bezeichnung „Langsam" und „Schnell" versehen, je nachdem, welche Arbeiten an den einzelnen Fahrzeugen vorgenommen werden müssen.

Die Anhänger werden von kleinen Spezialmaschinen durch die Hallen gezogen. Im Rahmen des Wagendienstes wird ein Fahrzeug innerhalb von neun Minuten vollständig gereinigt. Die gesamte Werkstätte blitzt vor Sauberkeit, da die Gesellschaft die Ansicht vertritt, daß Sauberkeit und Ordnung Kosten ersparen, die Gewähr für bessere Arbeitsleistungen bieten und Berufsunfälle verhüten.

Für Betriebsangehörige und Fernfahrer hat die Gesellschaft einen Seitenflügel eingerichtet, in dem es außer einer gemütlichen Kantine moderne Wasch- und Duschräume gibt. Anschließend an die Kantine befindet sich ein Sanitätsraum für erste Hilfe bei Unfällen, während etwas abseits ein moderner Speiseraum zu finden ist.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft, A. L. Springer, ist fest davon überzeugt, daß die Kompanie sämtliche Aufträge ohne Verzögerung zur vollen Zufriedenheit ihrer Kunden auszuführen vermag, weil die erwähnten Reparaturwerkstätten die Gewähr dafür geben, daß die Fahrzeuge stets in bestem Zustand sind und auf Grund des ausgefeilten Unterhaltungsdienstes Ausfälle so gut wie vermieden werden. Die Zugmaschinen werden beispielsweise bei der Ueberholung sechs verschiedenen Prüfungen unterzogen, ehe sie im Rahmen des bis ins einzelne ausgearbeiteten „Dienstplanes" nach Zurücklegung von 240 000 Kilometern je „Motor-Einheit" generalüberholt werden.



Rometsch-Karosserien
auf
FIAT—VW—GOLIATH

Ausführung sämtlicher
Karosserie-Reparaturen

KAROSSERIE
Friedrich Rometsch
Berlin-Halensee, Nestorstraße 41, Tel. 97 70 29

VOLKSWAGEN VERTRETUNG

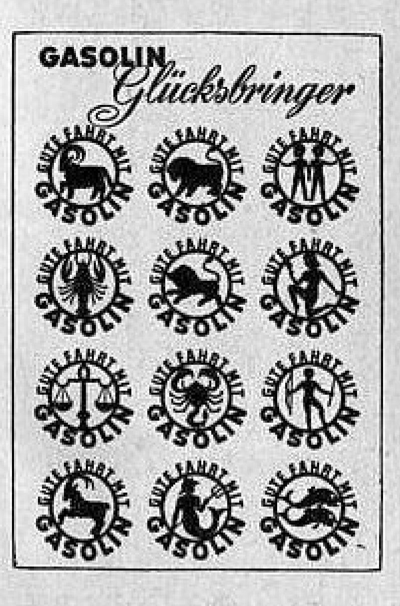
F. W. WEBER

VERKAUF, KUNDENDIENST, REPARATUR, ERSATZTEILE, SCHNELLDIENST-STATION, TANKSTELLE

Charlottenburg, Soorstr. 80, Tel. 92 01 71

Ausstellung: Charlottenburg 4, Bismarckstraße 62, Telefon 34 39 23
(Gegenüber Bosch-Haus)

Reparatur-Spätdienst: Täglich bis 24 Uhr Telefon 92 01 71





BENZIN
DIESEL
MOTANOL-AUTOOEL

Der richtige Dreiklang
für gute Fahrt ....
Dazu Dein Glücksbringer

Alles erhältlich an den

weiß-roten GASOLIN-TANKSTELLEN

Für eine erfolgreiche Werbung
nur ausgesuchtes Adressenmaterial

Sie finden solches bei uns

Jeden zweiten Tag erhalten Sie etwa 100 Adressen von Autobesitzern, die sich einen neuen Wagen kauften

Im Abonnement kostet eine Adresse nur 1 Pfennig

Auskunft und Prospekte erhalten Sie vom

Verlag Hermann Schütz, Berlin SW 68, Segitzdamm 36, Tel. 61 60 36

Hauptgeschäft:
Berlin SW 61



Mehringdamm
15 - 17
Telefon
66 38 46



DKW-Dienst Sömmeringstraße

Seit 1928 Spezialbetrieb

STOBBE & ROST, Berlin-Charlottenburg 1

Sömmeringstraße 27-31

Telefon 34 45 42



SCHWENGBER

VERTRAGS - WERKSTATT

Schnelldienst

Wartungsdienst

Garantiearbeiten

Erledigung von Versicherungsschäden in jeder Höhe und Abrechnung mit der Versicherungsgesellschaft direkt

Verkauf von Original VW-Ersatzteilen und Zubehör

Verkauf neuer und gebrauchter VW-Wagen

Berlin-Friedenau, Goßlerstraße 28 **Fernruf 83 48 08**

am Friedrich-Wilhelm-Platz/Bundesallee

DAS SPEZIALHAUS für *Autoreifen*

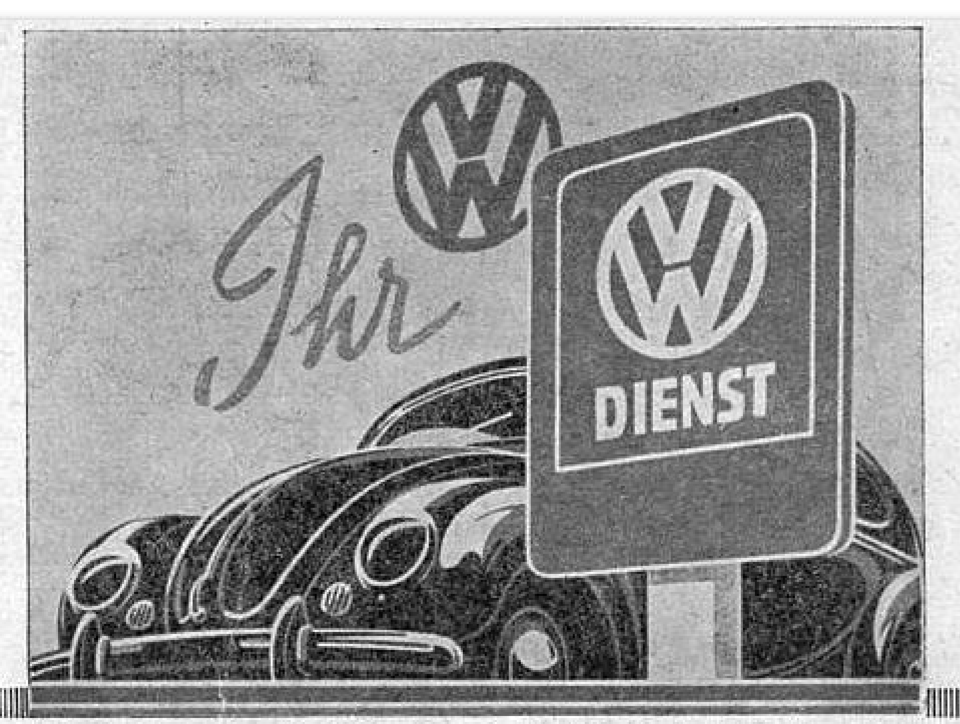
für alle Wagen Pkw, Lkw, Anhänger, Ackerschlepper, Krafträder, Gespannwagen sämtl. deutschen Fabriken, fabrikneu sowie runderneuert und gebraucht. Ferner

Auto-Zubehör u. Werkzeuge

G. & R. WEISE

Berlin SO 36
Schlesische Straße 31
Tel. 61 0296 - 61 2848

München 22
Zweibrückenstraße 10A
Tel. 26533



EDUARD WINTER

VW-GENERALVERTRETUNG

Berlin-Halensee Karlsruher Straße 28-30
Geöffnet bis 23 Uhr - Telefon 97 62 82

Berlin-Neukölln, Silbersteinstraße 31-34
Telefon 62 26 61 und 62 31 61

Tempo Wagen

Als gute Helfer wohlbekannt
in jeder Stadt, im ganzen Land!

Tempo Wagen - Verkaufs - Ges. m.b.H.
Berlin SW 61, Mehringdamm 20 • 66 34 14/15